

Aktionsplan Inklusion

des Bezirks Schwaben

Herausgeber

Bezirk Schwaben
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hafnerberg 10, 86152 Augsburg
Telefon 0821 3101 - 0
pressestelle@bezirk-schwaben.de

Autorin und Ansprechperson

Miranda Tonini
Stabsstelle Soziale Projekte
Telefon 0821 3101 - 4333
miranda.tonini@bezirk-schwaben.de

Layout

Marketing & Design
Bezirk Schwaben

Bildquellen

Seite 5 (oben): Julia Pietsch;
Seite 5 (unten), 10, 18, 34, 70: Daniel Beiter, Bezirk Schwaben;
Seite 26: Sandro Behrndt Photography – www.sandro-behrndt.de;
Seite 42: Elisabeth Heisig, Bezirk Schwaben;
Seite 50: Stefan Dörle, Bezirk Schwaben;
Seite 58: Toni Resch;
Seite 66: Kristina Lutik

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	4
Allgemeines	6
■ Aktionsfeld A: Arbeit und Beschäftigung	10 – 17
■ Aktionsfeld B: Erziehung und Bildung	18 – 25
■ Aktionsfeld C: Wohnen	26 – 33
■ Aktionsfeld D: Sozialraumorientierung	34 – 41
■ Aktionsfeld E: Barrierefreiheit	42 – 49
■ Aktionsfeld F: Bewusstseinsbildung und Beteiligungsformate	50 – 57
■ Aktionsfeld G: Freizeit und Kultur	58 – 65
■ Exkurs: Inklusion im Rahmen der europäischen Partnerschaften	66 – 69
Fazit und Ausblick	70

Grußwort

Inklusion ist erreicht, wenn jeder Mensch unabhängig von Grad und Schwere einer Beeinträchtigung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben kann. Der Bezirk Schwaben trägt im Rahmen seiner Aufgaben Verantwortung für eine Gesellschaft, in der alle willkommen sind. Unsere Gesellschaft braucht das Potential und die Talente eines jeden; deswegen wollen wir zu einem Umfeld beitragen, in dem alle Menschen gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Persönlichkeiten entfalten und entwickeln können. Es ist uns wichtig, dass jede und jeder an sämtlichen Lebensbereichen beteiligt sein und diese aktiv mitgestalten kann. Inklusion, also die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe, macht unsere Gesellschaft gerechter und ist ein wichtiger Bestandteil der freiheitlichen Grundordnung. Sie verhindert Ausgrenzung und Abwertung, stärkt die Anerkennung der menschlichen Vielfalt und steht für das Recht eines jeden auf Selbstbestimmung.

Inklusion bedeutet, dass sich die Gesellschaft an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen anpasst. Sie ist Auftrag an jeden Einzelnen, an die Gesellschaft, an die Politik und natürlich auch an den Bezirk Schwaben. Dieser steht, gemeinsam mit seinen politischen Gremien, in besonderer Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger der Region. Mit seinen vielfältigen Aufgabebereichen wirkt der Bezirk in die verschiedenen Lebensbereiche der Menschen hinein. Seine Kernanliegen sind die Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die Hilfeleistungen zur Pflege sowie die psychische Gesundheit.

Deswegen ist es dem Bezirk Schwaben wichtig, durch sein Handeln und Wirken zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention beizutragen.

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2022 setzt der Bezirk Schwaben als Arbeitgeber und Verwaltungsbehörde diesen Anspruch weiter um. An der Fortschreibung dieses Aktionsplans haben neben Mitgliedern des Bezirkstags auch Betroffene und Leistungserbringer mitgewirkt. Innerhalb der Verwaltung waren neben der Sozialverwaltung viele andere Abteilungen beteiligt. Der Aktionsplan Inklusion 2022 bündelt Maßnahmen und Vorhaben aus verschiedenen Sachgebieten, mit denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verwirklichung von inklusiven Strukturen beitragen wollen. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen, die an diesem wichtigen und wegweisenden Projekt mitgewirkt haben.

Der Aktionsplan Inklusion 2022 soll nicht nur zu einer Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderung beitragen, er enthält auch Impulse für die nachhaltige Weiterentwicklung des Bezirks. Denn das Ziel ist klar: Der Bezirk will inklusiv sein und einen Beitrag zur Inklusion in Schwaben leisten!

Herzlichst



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident



Volkmar Thumser
Beauftragter für Menschen mit Behinderung und für Inklusion

Bezirkstagspräsident Martin Sailer



**Beauftragter für Menschen mit Behinderung
und für Inklusion Volkmar Thumser**



Allgemeines

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (im weiteren Text „UN-BRK“), die am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung verabschiedet wurde, greift die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auf und passt diese auf den Kontext Behinderung an. Sie schafft somit keine „Sonderrechte“ für Menschen mit Behinderung, vielmehr konkretisiert sie diese für deren Situation und deren Lebenslagen. Die Rechte auf Selbstbestimmung, unabhängige Lebensführung, Beteiligung und die volle und umfängliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, werden auf grundlegende Lebensbereiche wie zum Beispiel Arbeit, Bildung, medizinische Versorgung, politische Mitbestimmung etc. angewandt. Menschen mit Einschränkungen werden durch die UN-BRK als Teil der menschlichen Vielfalt anerkannt und in die Gesellschaft gleichberechtigt einbezogen. Das bedeutet Inklusion. Mit dieser Einstellung geht auch ein grundlegendes Umdenken bei der Definition von Behinderung einher. Sie wird nicht mehr als eine unveränderliche Eigenschaft einer Person verstanden, sondern als ein veränderbarer Zustand, der durch die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung der Person und

Barrieren in der Umwelt entsteht. Mit dieser Haltung vollzieht sich ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik.¹

2009 trat die UN-BRK in Deutschland in Kraft und ist dadurch Bestandteil des deutschen Rechtssystems geworden. Sie ist verpflichtend für alle staatlichen Stellen, also auch für den Bezirk Schwaben. Bund, Länder und Gemeinden müssen sich mit allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen, an den Maßstäben der UN-BRK orientieren. Behindertenpolitik ist demgemäß nicht nur Teil der Sozialpolitik und Aufgabe des Sozial- und Gesundheitswesens, sondern ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.² Zwar lässt sich nicht ein unmittelbar subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch aufgrund der allgemein gehaltenen Artikel der UN-BRK ableiten, doch betrifft sie mit ihren universellen Leitprämissen – der vollen und wirksamen Teilhabe, der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und Selbstbestimmung sowie der Zugänglichkeit – alle gesellschaftlichen Bereiche: vom Verkehrs-, Bau-, Bildungswesen, über die Arbeitswelt bis hin zum Ehrenamt, Sport-, Tourismus-, Freizeit- und Kulturbereich. Gesellschaftliche Strukturen müs-

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesrepublik Deutschland“, Stand Juni 2016, Berlin, S. 16.

2 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“, Stand 2019, Download unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/wer-inklusion-will-sucht-wege> (abgerufen am 06.04.2022) S. 11.

sen sich verändern, damit alle Menschen ohne Barrieren selbstverständlich ihren Platz in der Gesellschaft finden können. In Deutschland sind deswegen seit der Ratifizierung viele Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK von verschiedenen staatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen verabschiedet worden.¹ Auch der Bezirk Schwaben, als dritte kommunale Ebene und als wichtiger Träger der Eingliederungshilfe, ist aufgerufen, zur Umsetzung der UN-BRK beizutragen. Deswegen hat der Bezirkstag bereits 2010 Leitlinien zum Umgang mit der UN-BRK beschlossen und 2014 seinen ersten Aktionsplan Inklusion verabschiedet. Dieser wurde im Jahr 2016 aktualisiert und mit der vorliegenden Version 2022 fortgeschrieben.

Das Bundesteilhabegesetz

Die Prämissen der UN-BRK erforderten eine Neuausrichtung in der Sozialgesetzgebung, die der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetz (im weiteren Text „BTHG“) vollzogen hat. Das BTHG ist ein Artikelgesetz, das sowohl Änderungen in der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe als auch in der Kinder- und Jugendhilfe bewirke. Mit der Verabschiedung des BTHG setzte der Bund eine große sozialpolitische Reform um, die sich über mehrere Jahre mit verschiedenen Schritten vollzieht.² Ein wichtiger Aspekt war dabei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe. Der Bund

Gelingende Inklusion ist aber letztendlich nicht nur eine Frage von Gesetzen und Regelungen, sondern auch eine Frage der persönlichen Haltung eines jeden Einzelnen. Inklusion muss sich in der Gesellschaft im persönlichen Zusammenleben verankern, denn gelebte Teilhabe ist eine Bereicherung für alle Menschen.

entwickelt somit die Eingliederungshilfe in ein modernes Teilhabe- und Rehabilitationsrecht weiter. Dies betrifft den Bezirk als einen zentralen Träger der Eingliederungshilfe in besonderer Weise. Mit dem neuen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ist mehr Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung möglich. Die Position der Leistungsempfänger/-innen wurde gestärkt. Die ursprünglich einrichtungsorientierte Vollversorgung nach dem SGB XII wurde mit der dritten Reformstufe in eine personenzentrierte Leistungserbringung umgewandelt. Dementsprechend sind Assistenzleistungen keine Pauschal-

¹ Bspw. Aktionsplan Inklusion der Bundesregierung, Aktionsplan Inklusion der Bundesagentur für Arbeit, Aktionsplan Inklusion der Stadt Augsburg, der Universität Halle etc. Eine Übersichtliste der Aktionspläne der Länder findet sich unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich>.

² Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.: „BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX“, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2021, S. 20f.

leistungen der Betreuung mehr, sondern individuelle Unterstützungsleistungen der Teilhabe. Die dritte Reformstufe schaffte zudem im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben weitere Modelle¹ und mehr Möglichkeiten als bisher für Menschen mit Behinderung.

Die Ratifizierung der UN-BRK hat auch Folgen für das Kinder- und Jugendrecht. Bis zum Jahr 2028 möchte der Gesetzgeber die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer oder körperlicher bzw. geistiger Behinderung und deren Familien vereinheitlichen.

Alle Eingliederungsleistungen sollen dann – unabhängig von der Art der Behinderung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen – im Kinder- und Jugendrecht (SGB VIII) verankert werden. Familien mit Kindern mit Behinderung sollen dadurch entlastet werden und Leistungen aus einer Hand erhalten können.

Die Umsetzung des BTHG ist umfangreich. Sie braucht Zeit und erfordert von allen Beteiligten, seitens der Leistungsträger, der Leistungserbringer aber auch der Leistungsempfänger/-innen, Veränderungen.

Ziel und Aufbau des Aktionsplanes

Inklusion ist eine feste Prämisse im Leitbild des Bezirk Schwaben. Mit dieser Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion 2022 möchte der Bezirk einen Beitrag zur weiteren Umsetzung der UN-BRK und dem „Gelebt werden“ seines Leitbildes leisten. Der Aktionsplan Inklusion soll deutlich machen, dass Inklusion nicht ausschließlich ein Thema der Eingliederungshilfe ist. Inklusion – im Sinne von veränderten gesellschaftlichen Strukturen – ist eine Querschnittsaufgabe aller Bereiche. Deswegen hat der Bezirk Schwaben mit dem Aktionsplan 2022 abteilungsübergreifende Handlungsstrategien verabschiedet, mit denen er Fortschritte bei der Inklusion erzielen will. Als Arbeitgeber hat er sich dabei nicht ausgenommen. Die Inhalte spiegeln sich auch in den Werten seines Leitbildes wider. Die Maßnahmen knüpfen an bestehende Strukturen an und entwickeln diese weiter. Mit diesem Aktionsplan

fokussiert der Bezirk bewusst auch Themen, die ihn als Verwaltungsbörde, Kulturförderer sowie in seiner Rolle als Arbeitgeber betreffen. Zu den Inhalten haben auch Menschen mit Behinderung aus der Region mit ihren Ideen und Anregungen beigetragen.

Ziel des Aktionsplans ist zum einem die breite Verankerung der Themen Inklusion und UN-BRK beim Bezirk Schwaben. Der Aktionsplan soll zur Bewusstseinsbildung intern wie extern beitragen und zeigen, was der Bezirk mit seinen verschiedenen Facetten und Aufgabenfeldern zum Thema Inklusion bereits unternimmt bzw. angehen will. Der Aktionsplan soll über die menschenrechtliche Perspektive des Themas Inklusion aufklären. Zum anderen soll er eine Basis, für die weitere abteilungsübergreifende Arbeit an der Umsetzung der UN-BRK schaffen. Denn die Umsetzung der

¹ Wie zum Beispiel das „Budget für Arbeit“ oder das „Budget für Ausbildung“.

UN-BRK ist in der Praxis ein kontinuierlicher gemeinsamer Veränderungsprozess. Das wichtigste Anliegen dieses Aktionsplans ist jedoch, konkret zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung beizutragen.

Dieser Aktionsplan besteht aus folgenden sieben Aktionsfeldern:

- Aktionsfeld A: Arbeit und Beschäftigung
- Aktionsfeld B: Erziehung und Bildung
- Aktionsfeld C: Wohnen
- Aktionsfeld D: Sozialraumorientierung
- Aktionsfeld E: Barrierefreiheit
- Aktionsfeld F: Bewusstseinsbildung und Beteiligungsformate
- Aktionsfeld G: Freizeit und Kultur

Alle Aktionsfelder erklären jeweils zu Beginn die Bedeutsamkeit des Themas für die Umsetzung der Inklusion aus menschenrechtlicher Perspektive. Im Anschluss wird aufgezeigt, welche gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen es zu dem jeweiligen Themenfeld gibt und welche Herausforderungen weiterhin bestehen. Anschließend wird erläutert, mit welchen Handlungsstrategien und Maßnahmen der Bezirk zur Umsetzung der Themenfelder beitragen möchte.

Im Schlussteil wird skizziert, wie der Aktionsplan entstanden ist und wer an der Erstellung beteiligt war. Außerdem wird ein Ausblick gegeben, wie es mit der Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplans weitergehen wird.



Faire Bedingungen für alle: ein inklusiver Arbeitsmarkt als Ziel.
Bild: Kfz-Mechaniker mit Hörbehinderung bei der Arbeit, Car Classic Art, Adelsried

Aktionsfeld A

Arbeit und Beschäftigung

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:
Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“

- Alternativen zum klassischen Werkstattarbeitsplatz stärken.
- Die Weiterentwicklung der Werkstätten im Sinne des Bundes-
teilhabegesetzes unterstützen.
- Als Arbeitgeber Vorbildfunktion wahrnehmen.
- Vielfalt als Stärke des Bezirks entwickeln.

Aktionsfeld A:

Arbeit und Beschäftigung

Arbeit hat einen zentralen Stellenwert in unserer Gesellschaft. In erster Linie dient sie der Sicherung des Lebensunterhaltes und beeinflusst damit stark die Möglichkeiten, das Leben selbstbestimmt zu gestalten. Darüber hinaus vermittelt sie soziale Zugehörigkeit, bietet Struktur und ermöglicht gesellschaftliche Anerkennung. Nicht zuletzt stiftet sie Sinn im Leben eines Menschen und trägt zur persönlichen Entwicklung bei.

Arbeit hat auch eine menschenrechtliche Dimension. Der Artikel 27 der UN-BRK beschreibt das Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit. Sie sollen die gleichen Möglichkeiten haben, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit zu verdienen - in einem inklusiven und für alle Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt.¹ Mit der Unterzeichnung der UN-BRK verpflichtete sich Deutschland, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu fördern, der bezüglich Ausbildung, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, Aufstiegsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildung sowie der Wahrnehmung der Arbeitnehmerrechte gleichberechtigte Chancen ermöglicht.² Um den

Ansprüchen des Artikels 27 der UN-BRK gerecht zu werden, ist ein erweiterter Arbeitsbegriff notwendig. Der ökonomisch-arbeitsrechtliche Begriff der Erwerbsarbeit als gleichwertiger Austausch von Lohn und Leistung kann den Forderungen nach gleichberechtigter Teilhabe am Arbeitsleben nicht voll gerecht werden.³ Deshalb muss sich der Arbeitsbegriff nicht nur durch das wirtschaftlich verwertbare Leistungsprinzip definieren, sondern die menschenrechtliche Perspektive einbeziehen.

Der Gesetzgeber hat einige Initiativen, Programme und gesetzliche Weichenstellungen⁴ auf den Weg gebracht, um den Anforderungen an einen inklusiven Arbeitsmarkt gerecht zu werden. So werden für die Arbeitssuche, die Aufnahme einer Tätigkeit sowie den Erhalt des Arbeitsplatzes eine Vielzahl an Unterstützungsmöglichkeiten von der Bundesagentur für Arbeit, den Rentenversicherungsträgern oder vom Integrationsamt angeboten. Speziell für Menschen mit dauerhaft voller Erwerbsminderung hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen zur Teilhabe am

1 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung verwirklichen“, (Position 01/2018), Download unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-recht-auf-arbeit-fuer-menschen-mit-behinderungen-verwirklichen> (abgerufen am 10.05.2022).

2 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ Stand April 2021, Berlin, S. 218.

3 Vgl. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): „Teilhabe von Menschen mit wesentlichen Behinderungen am Arbeitsmarkt. Gutachten im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung“, Bonn 2015, S. 17f.

4 Vgl. beispielsweise die Änderungen durch Bundesteilhabesetz (2018), dem Teilhabechancengesetz (2019).

Arbeitsleben sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in die Wege geleitet. Es gibt neben den Werkstätten für behinderte Menschen zum Beispiel auch Förderungen für Inklusionsfirmen, Zuverdienstprojekte und speziell in Bayern die Maßnahme „Begleiteter Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (BÜWA). Mit der Einführung von „anderen Leistungsanbietern“ sowie dem „Budget für Arbeit“ und dem „Budget für Ausbildung“ im Rahmen der BTHG-Reform wurden diese Teilhabeleistungen erweitert. Dadurch sollen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen werden, mit denen dem Wunsch- und Wahlrecht besser entsprochen werden kann.

Trotz erzielter Fortschritte, die sich beispielsweise an der in den letzten Jahren (zwischen 2009 und 2017) gestiegenen Erwerbstätigkeit von Personen mit Behinderung zeigt, bleiben diese auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stark benachteiligt. So sind sie laut Drittem Teilhabebericht der Bundesregierung häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen oder die Arbeitssuche dauert deutlich länger als bei Personen ohne Behinderungsgrad.¹ Zudem moniert der Fachausschuss zur UN-BRK die ausbleibenden Erfolge beim Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.² Trotz staatlicher Fördermaßnahmen gelingt vielen Menschen mit Behinderung der Wechsel

nicht – weder nach dem Abschluss der (Förder-) Schule noch im späteren Lebensverlauf. Sie verbleiben in vorgezeichneten Berufswegen, die sich hauptsächlich in Berufsbildungswerken und in Werkstätten für behinderte Menschen bewegen.³

Die Hemmnisse, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, sind sehr vielschichtig und unterschiedlich. Ein Grund ist die geringe Bereitschaft der Arbeitgeber/-innen, Menschen mit Behinderung einzustellen. Dies liegt an Vorbehalten gegenüber der Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung, an fehlenden Kenntnissen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Unternehmen, an starren Organisationsstrukturen und einem nicht ausreichend barrierefreien Arbeitsumfeld. Häufig wird die positive Auswirkung, die die Einstellung von Menschen mit Behinderung auf das Betriebsklima haben kann, von Arbeitgebern/-innen unterschätzt.

Es bedarf deswegen stetiger Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit. Gemeinsam mit Selbst- und Interessensvertretungen, Wohlfahrtsverbänden, Kammern, Innungen und Behörden gibt es auf nationaler, Landes- und kommunaler Ebene zahlreiche Bemühungen und Projekte, die zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und speziell der Arbeitgeber/-innen beitragen. So wurde zu Beginn des Jahres 2022 die einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) installiert,

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ Stand April 2021, Berlin, S. 215 ff.

2 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ Stand April 2021, Berlin, S. 219 f.

3 Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): „Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen“, Stand Juni 2020. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf (abgerufen am 08.05.2022), S. 6 f.

die die Arbeitgeber/-innen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung umfassend berät und unterstützt.

Ein weiteres Hindernis, ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, ist die nicht ausreichende Berufsausbildung bzw. fehlende formale Qualifikation von Menschen mit Behinderung. Hier bedarf es größerer Anstrengungen, um ein inklusives Ausbildungswesen voranzubringen. Außerdem sollten Beschäftigte in Werkstätten, bei alternativen Leistungsanbietern, in Inklusionsfirmen oder ähnlichem vermehrt die Möglichkeit haben, durch niederschwellige Qualifizierungen berufliche, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare, Kompetenzen zu erwerben. Hierzu bedarf es Kooperationen mit den regionalen Kammern und Innungen, um solche Kompetenzmodule zu zertifizieren.¹

Dem Bezirk Schwaben ist es ein wesentliches Anliegen, einen Beitrag zur Umsetzung des Artikels 27 der UN-BRK Arbeit und Beschäftigung zu leisten. Dieser Anspruch betrifft ihn in zweifacher Weise: einmal als Arbeitgeber im öffentlichen Sektor und einmal als Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Als Träger der Eingliederungshilfe ist der Bezirk Schwaben im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX für Personen zuständig, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Inklusionsbetrieben tätig sein können,

aber nach entsprechender beruflicher Bildung ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können. In diesem Zusammenhang ist es dem Bezirk Schwaben wichtig, durch direkte und indirekte Maßnahmen den Ausbau von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern. Er gründete dazu eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter/-innen der Politik, Mitarbeitenden der Verwaltung sowie Vertretungen der Wohlfahrtsverbände. Diese hat verschiedene Ideen und Maßnahmen entwickelt, die der Bezirk nun schrittweise angehen will.

Die Werkstätten für behinderte Menschen haben eine große Bedeutung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Vor dem Hintergrund der UN-BRK und dem BTHG sind die Werkstätten aufgefordert, ihre Leistungen personenzentrierter und binnendifferenzierter anzubieten. Zudem sollen sie sich verstärkt darum bemühen, ihre Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Bezirk Schwaben möchte die Werkstätten für behinderte Menschen bei dieser Weiterentwicklung unterstützen.

Nicht zuletzt nimmt der Bezirk Schwaben als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion im Bereich Inklusion ein. Er ist sich als inklusiver Arbeitgeber des Werts einer vielfältigen Belegschaft bewusst und hat die Werte Vielfalt und Inklusion fest in seinem Leitbild verankert. Deswegen möchte er eine Reihe von Maßnahmen und Projekten anstoßen, die u. a. Mitarbeiter/-innen mit einer Schwerbehinderung stärken.

¹ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): „Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen“, Stand Juni 2020. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf (abgerufen am 08.05.2022), S. 10 f.

Handlungsstrategie 1: Alternativen zum klassischen Werkstattarbeitsplatz stärken.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
A 1	Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Inklusionsbetriebe (Verbesserung der Förderbedingungen).	Sachgebiet Kompetenzzentrum Sozialpsychiatrie	Gesundheits- und Sozialausschuss	Ab 2022
A 2	Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Zuverdienst-Projekte (Verbesserung der Förderbedingungen).	Sachgebiet Kompetenzzentrum Sozialpsychiatrie	Gesundheits- und Sozialausschuss	Ab 2022
A 3	In entsprechenden Gremien und Ausschüssen der Politik und der Verwaltung rechtliche Änderungen bei den gesetzlichen Regelungen zum Budget für Arbeit anregen.	Sozialverwaltung, Bezirksräte/-innen		2023
A 4	Bearbeitungsprozesse beim Budget für Arbeit in Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern und dem ZBFS (Zentrum Bayern für Familie und Soziales) verbessern.	Sozialverwaltung		Laufend
A 5	Öffentlichkeitsarbeit verstärken, gezielt auf Kammern und andere Reha-Träger zugehen und an Fachveranstaltungen mitwirken.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung	Laufend
A 6	Bekanntmachung des neuen Modells „Budget für Ausbildung“ für Beschäftigte im Arbeitsbereich, z. B. auf Webseite, Flyern etc.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung	Ab 2023
A 7	Weitere Bemühungen andere Leistungsanbieter für den Arbeitsbereich in Schwaben zu gewinnen.	Sozialverwaltung		Laufend
A 8	Netzwerkarbeit und -pflege mit anderen wichtigen Akteuren in der Region z. B. durch Mitarbeit an Arbeitstischen und Gremien.	Sozialverwaltung, Beauftragter für Behinderung und Inklusion (Politik)	Bezirksrätinnen und Bezirksräte	Laufend

Handlungsstrategie 2: Die Weiterentwicklung der Werkstätten im Sinne des Bundesteilhabegesetzes unterstützen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
A 9	Fortführung des Akquisezuschlags für Außenarbeitsplätze mit Neuerhebung der Schwäbischen Quote (Stand 2021: 3,4 Prozent).	Stabsstelle Soziale Projekte	Sachgebiet Pflegesatz, Gesundheits- und Sozialausschuss	2022
A 10	Impulse setzen zur Weiterqualifizierung der Beschäftigten innerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen (z. B. durch Zertifikatslehrgänge).	Beauftragter für Behinderung und Inklusion (Politik), Stabsstelle Soziale Projekte		Ab 2023

Handlungsstrategie 3: Als Arbeitgeber Vorbildfunktion wahrnehmen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
A 11	Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, welche in bestimmten Tätigkeitsbereichen erwerbsgemindert sind, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Büropraktiker/-in Leichte Sprache • betriebliche Genesungsbegleiter/-in • Mitarbeiter/-in im Betriebsrestaurant 	Stabsstelle Soziale Projekte	Bezirkshauptverwaltung	Laufend
A 12	Aufbau eines inklusiven, barrierefreien Betriebsrestaurants in Kooperation mit einem sozialen Träger.	Stabsstelle Soziale Projekte, Abteilung Bau, Umwelt und Energie	Bezirkshauptverwaltung	Ab 2021
A 13	Weiterentwicklung des betrieblichen Eingliederungsmanagements unter Einbindung der Schwerbehindertenvertretung.	Sachgebiet Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz	Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Personalstelle	Ab 2022

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
A 14	Entwicklung gezielter Präventionsmaßnahmen zur psychischen Gesundheit.	Sachgebiet Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz		Ab 2022
A 15	Aktualisierung der betrieblichen Inklusionsvereinbarung und Anerkennung der bayerischen Inklusionsrichtlinien.	Schwerbehindertenvertretung	Personalstelle, Direktor der Bezirksverwaltung	2022
A 16	Kontinuierliche Beibehaltung bzw. weiterer Ausbau der guten Beschäftigungsquote von Mitarbeiter/innen mit einem Schwerbehindertenstatus.	Personalstelle	Schwerbehindertenvertretung	Laufend

Handlungsstrategie 4: Vielfalt als Stärke des Bezirks entwickeln.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
A 17	Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“.	Stabsstelle Soziale Projekte		Ab 2024
A 18	Die Werte Inklusion und Vielfalt des Leitbildes mit Leben füllen.	Bezirkshauptverwaltung	Führungskräfte	Laufend
A 19	Berücksichtigung der Vielfaltsperspektive bei der Personalentwicklung und -gewinnung.	Stabsstelle Personalentwicklung	Personalstelle	Laufend
A 20	Verankerung von Diversitäts- und Vielfaltsthemen in (Nachwuchs-)Führungskräfte-Schulungen.	Stabsstelle Personalentwicklung	Stabsstelle Soziale Projekte, Personalverwaltung	Ab 2023



Ganzheitliche Unterstützung
bereits für die Kleinsten: Kinder,
Jugendliche und Familien
im Fokus.
Bild: Unterricht in
Gebärdensprache im Förder-
zentrum Hören, Augsburg

Aktionsfeld B

Erziehung und Bildung

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen“

Artikel 23 „Achtung der Wohnung und der Familie“

Artikel 24 „Bildung“

- Erziehung stärken.
- Bildung stärken.
- Familien von Bürokratie entlasten und im Verfahren stärker unterstützen.

Aktionsfeld B:

Erziehung und Bildung

Die UN-BRK fordert die Vertragsstaaten auf, gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder mit und ohne Behinderung herzustellen (vgl. Artikel 7 Satz 1 und Artikel 23 Satz 3). Dabei spielen Faktoren wie Erziehung und Familie ebenso wie Bildung eine zentrale Rolle.

Bildung bedeutet, sich Wissen, Fähigkeiten, Handlungskompetenzen und formale Abschlüsse anzueignen. Sie ist deshalb in jedem Lebensabschnitt eine entscheidende soziale Ressource für gesellschaftliche Teilhabe. Bildung beeinflusst zudem mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen wesentlich den sozialen und beruflichen Status im späteren Lebensverlauf.¹ Bildungsgerechtigkeit für Menschen mit Behinderung in Deutschland herzustellen, ist bis jetzt nicht ausreichend gelungen. Der Schul- und Bildungsweg von Kindern mit Behinderung ist oftmals vorgezeichnet. Im vorschulischen Bereich gelingt Inklusion

in Regelkindergärten sehr gut. Dies ändert sich spätestens mit dem Schuleintritt²; das gilt auch in Schwaben. Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung besucht Sonder- und Förderschulen. Je geringer der Schulabschluss und je höher der Grad der Beeinträchtigung, desto weniger ist die Chance auf berufliche und soziale Teilhabe im Erwachsenenalter gegeben.³

Bildung ist nicht nur auf den schulischen und vorschulischen Bereich beschränkt. Sie umfasst die gesamte Lebensspanne mit beruflicher Bildung, Hochschulausbildung sowie Erwachsenenbildung (lebenslanges Lernen) und schließt ebenso außerschulische Bildungsangebote wie beispielsweise Volkshochschulkurse und Musikunterricht ein. Dementsprechend hat sie eine persönlichkeitsbildende Dimension und schafft Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und aktive Teilhabe in der Gesellschaft.⁴

- 1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf;jsessionid=10B59B3D19C784F28CFDCE6D0B0320F.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.04.2022) S. 123.
- 2 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention“, Berlin Stand Juni 2016, S. 56.
- 3 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention“, Berlin Stand Juni 2016, S. 56.
- 4 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf;jsessionid=10B59B3D19C784F28CFDCE6D0B0320F.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.04.2022) S. 123 f.

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 24, Menschen mit Behinderung gleiche Bildungschancen wie Menschen ohne Behinderung zu garantieren. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, ihre Bildungsstrukturen und -einrichtungen inklusiv und barrierefrei zu gestalten, damit Menschen mit und ohne Behinderung in gleichem Maße davon profitieren können. Für den Ausbau eines inklusiven (Schul-) Bildungssystems sind der Bund, aber vor allem die Länder zuständig. Lediglich individuelle Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – z. B. die Schulbegleitung – fallen in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe als „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“. Die Monitoring-Stelle für die UN-BRK fordert, alle Leistungen für eine inklusive Bildung bei den Kultus- und Bildungsministerien zu bündeln, damit keine unklaren Zielsetzungen und Zuständigkeiten die Inklusion schwächen.¹ Auch der Bayerische Bezikettag fordert seit langem, das inklusive Schulsystem so auf- und auszubauen, dass junge Menschen mit Behinderung – sofern möglich – ohne den Einsatz individueller Schulbegleitung auskommen.² Im Bezirk Schwaben und im Bezirk Mittelfranken gibt es Versuche an ausgewählten Schulen, dieses Ziel durch verschiedene Pool-Modelle von Schulbegleitungen zu erreichen.

Die UN-BRK schreibt im Artikel 7 Satz 1 fest, dass es Kindern mit und ohne Behinderung möglich sein sollte, gleichberechtigt ihre Grundfreiheiten zu genießen. Die rechtliche und sachliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche ist in Deutschland bis dato entlang der Behinderungsart geregelt. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher und geistiger Behinderung wird das SGB IX angewendet und für (drohende) seelische Behinderung das SGB VIII. Aus dieser Einteilung ergeben sich Unterschiede bei der Leistungsgewährung und vereinzelt Abgrenzungs- und Definitionsprobleme für Behörden. Diese Situation kann sowohl für die Familien als auch für die Verwaltung einen erhöhten Aufwand verursachen und die schnelle, bedarfsgerechte Unterstützungsleistung erschweren.³ Mit dem 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind die Weichen für eine einheitliche Zuständigkeit gestellt: Alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sollen im SGB VIII zusammengeführt werden. Dieser Reformprozess soll bis zum Jahr 2028 in mehreren Schritten⁴ vollzogen werden. Ein entscheidender Schritt wird mit der Einführung von sogenannten „Verfahrenslotsen“ am 01.01.2024 getan. Diese sollen allen Eltern sowie jungen Menschen mit (drohender) Behinderung als Ansprechperson

1 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Das Recht auf inklusive Bildung“ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Information 09/2017, Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_12_Das_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf (abgerufen am 03.05.2022) S. 7.

2 Vgl. „Bayerischer Bezikettag kritisiert Kultusministerium scharf“, Bayerische Staatszeitung vom 02.07.2015, Download unter <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/kommunales/detailansicht-kommunales/artikel/schulbegleiter-bayerischer-bezikettag-kritisiert-kultusministerium-scharf.html#topPosition> (abgerufen am 24.05.2022).

3 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention“, Berlin Stand Juni 2016, S. 89.

4 Voraussetzung für die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche ist allerdings ein bis zum 01.01.2027 zu verabschiedendes Bundesgesetz, welches die Details regeln soll (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.: „BTHG Umsetzung – Eingliederungshilfe SGB IX“, Walhalla Fachverlag Regensburg, 2021, S. 175.).

für das Antragsverfahren zur Verfügung stehen und diese dabei unterstützen, beraten und begleiten.¹ Durch ein besonderes, spätestens 2027 zu erlassendes Bundesgesetz soll die Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst werden, also den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dies bedingt – nicht nur in der Übergangszeit – eine verstärkte Zusammenarbeit der Bezirke mit den Jugendämtern.

Der Gesetzgeber hat aber nicht nur Familien mit Kindern mit Behinderung im Blick, sondern auch Kinder von Eltern mit Behinderungen. Im Artikel 23 der UN-BRK wird der Schutz von Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen in gleichem Maß gefordert wie für Menschen ohne Behinderungen. Dabei hebt er insbesondere die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen hervor, damit diese ihre Elternpflichten uneingeschränkt erfüllen können. Denn Kinder von Eltern mit Behinderungen sollen genauso in ihrer Familie bzw. bei ihrem Elternteil aufwachsen können wie alle anderen Kinder. Eltern mit Behinderungen haben deswegen grundsätzlich den gleichen Anspruch wie Eltern ohne Behinderungen auf Hilfen zur Erziehung sowie zusätzlich auf Assistenzleistungen zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.²

Dem Bezirk Schwaben ist es ein großes Anliegen, Familien mit Behinderung zu unterstützen, indem er Maßnahmen in die Wege leitet, durch welche die Erziehung gestärkt wird. So erarbeitet er gemeinsam mit den Ämtern für Kinder, Jugend und Familie Kriterien, um die „Begleitete Elternschaft“ für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder gut zu gestalten.

Zudem unterstützt er den Aufbau von Kurzzeitpflegeplätzen für Kinder und Jugendliche, damit Eltern Entlastung erfahren und so gestärkt wieder in den Alltag zurückkehren können. Der Bezirk Schwaben möchte zugleich Familien auch von unnötigen bürokratischen Anforderungen entlasten. Deswegen wird er beispielsweise die Einführung des neuen „Verfahrenslotsen“ des SGB VIII mit allen notwendigen Schritten unterstützen. Nicht zuletzt versucht er im Rahmen seiner Zuständigkeit für die „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ zu verbesserten Rahmenbedingungen für die (vor-)schulische Bildung beizutragen, indem er die Leistungsvereinbarungen gemeinsam mit den Trägern für die Schulbegleiter anpasst und Unterstützung beim Ausbau der Heilpädagogischen Tagesstätten leistet.

1 Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e. V. „BTHG Umsetzung – Eingliederungshilfe SGB IX“, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2021, S. 175.

2 Vgl. BT, Drs 19/11745, „Unterrichtung durch die Bundesregierung. Zweiter und dritter Staatenbericht.“ vom 18. Juli 2019 S. 30.

Handlungsstrategie 1: Erziehung stärken.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
B 1	Kriterien für die Ausgestaltung von „Begleiteter Elternschaft“ festlegen und Rahmenbedingungen in Kooperation mit den zuständigen Ämtern für Familie, Kinder und Jugend festlegen.	Sachgebiet Pflegesatz	Sachgebiet Sozialpädagogisch Medizinischer Dienst, Ämter für Jugend und Familie	In Bearbeitung
B 2	Begleitete Elternschaft: Auslotung der Möglichkeiten zur Umsetzung eines Modellprojektes in Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg und geeigneten Trägern.	Sachgebiet Pflegesatz	Mögliche Kooperationspartner	In Bearbeitung
B 3	Den Aufbau einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützen.	Sachgebiet Pflegesatz	Stabsstelle Soziale Projekte	In Bearbeitung

Handlungsstrategie 2: Bildung stärken.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
B 4	Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Heilpädagogischen Tagesstätten im vorschulischen Bereich.	Sachgebiet Pflegesatz	Träger, Verbände, Sozialverwaltung	Ab 2022
B 5	Erarbeitung verbesserter Rahmenbedingungen der Schulbegleitung im Rahmen der Bezirkskommission Eingliederungshilfe.	Sachgebiet Pflegesatz	Bezirkskommission, Gesundheits- und Sozialausschuss	In Bearbeitung

Handlungsstrategie 3: Familien von Bürokratie entlasten und im Verfahren stärker unterstützen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
B 6	Maßnahmen zur Unterstützung der Einführung des Verfahrenslotsen nach dem SGB VIII bei den Kinder- und Jugendämtern.	Sachgebiet Kinder und Jugendliche	Sachgebiet Sozialpädagogisch-Medizinischer Dienst, Sachgebiet Pflegesatz, Kinder- und Jugendämter	In Bearbeitung
B 7	Einführung des Case-Managements im Bereich Kinder und Jugendliche in besonders komplex gelagerten Fallkonstellationen.	Sachgebiet Sozialpädagogisch Medizinischer Dienst	Sachgebiet Pflegesatz, Sachgebiet Kinder und Jugendliche	Ab 2022
B 8	Abstimmung einer Kooperationsvereinbarung mit Ämtern für Kinder, Jugend und Familie zur eindeutigen Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Begleitung von Pflegefamilien, die Kinder mit Behinderung aufnehmen.	Sozialverwaltung	Ämter für Kinder, Jugend und Familie	2023

**Ein Ziel: Die selbstbestimmte Lebensführung durch vielfältige Wohn- und Unterstützungsangebote ermöglichen.
Bild: Betreutes Wohnen in Gastfamilien**



Aktionsfeld C

Wohnen

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:
Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung“

- Vielfalt der Wohnangebote fördern und stärken.
- Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige schaffen.
- Versorgungslücken schließen für Menschen mit besonderem Hilfebedarf.
- Wirksame Konzepte zur Gewaltprävention und -intervention voranbringen.

Aktionsfeld C:

Wohnen

Wohnen ist ein wesentliches Thema für Menschen im Allgemeinen und für Menschen mit Behinderung im Besonderen. Für Menschen mit Behinderung hängt das Thema Wohnen eng mit dem Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zusammen. Denn wo und wie ein Mensch wohnt, beeinflusst stark die Möglichkeiten, sein Lebensumfeld zu gestalten und am sozialen Leben teilzunehmen.

Laut Artikel 19 a der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung ebenso wie Menschen ohne Behinderung das Recht frei zu entscheiden, wo und wie bzw. mit wem sie leben wollen.¹ Nicht immer ist das Menschen mit Behinderung im gleichen Maße möglich wie Menschen ohne Behinderung.

Eine notwendige Voraussetzung für eine freie Entscheidung, wo und wie man leben möchte, ist ausreichend vorhandener barrierefreier

Wohnraum, der auch im Rahmen der Sozialhilfe finanzierbar ist. Dieser steht derzeit in den Kommunen vielerorts längst nicht ausreichend zur Verfügung.² Die Bereitstellung von Wohnraum ist in erster Linie Aufgabe der Länder, Städte und Gemeinden. Diese sind in den letzten Jahren vermehrt bemüht, diesem Defizit entgegenzuwirken.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen, die sich nicht alleine versorgen können, werden verschiedene Formen des organisierten Wohnens und der Unterstützung angeboten. Mit der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 wurde die ursprüngliche einrichtungsorientierte Vollversorgung nach dem SGB XII verändert und in eine personenzentrierte Leistungserbringung umgewandelt. Dementsprechend sind Assistenzleistungen keine Pauschalleistungen mehr³, sondern werden individuell und bedarfsorientiert erbracht, mit dem Ziel, eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermög-

1 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Selbstbestimmtes Wohnen mit Behinderung. Bericht zum Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK im Saarland“, Stand 11/2021, Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Selbstbestimmtes_Wohnen_im_Saarland.pdf (abgerufen am 03.05.2022) S. 29.

2 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Selbstbestimmtes Wohnen mit Behinderung. Bericht zum Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK im Saarland“, Stand 11/2021, Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Selbstbestimmtes_Wohnen_im_Saarland.pdf (abgerufen am 03.05.2022) S. 7.

3 Die Leistungen wurden getrennt in existenzsichernde Leistungen und Assistenzleistungen, die der sozialen Teilhabe dienen sollen.

lichen.¹ Mit dieser Neuerung entfällt auch die bisherige Trennung zwischen ambulantem und stationärem Wohnen. Die bisherigen stationären Wohnformen wurden zu sog. „besonderen Wohnformen“ weiterentwickelt. Leistungserbringer müssen ihre pädagogischen Konzepte anpassen, Leistungsträger die Finanzierungskonzepte der Leistungen und Menschen mit Behinderung sind stärker gefordert, selbst Entscheidungen für sich zu treffen.

Die UN-BRK fordert im Artikel 16 die Vertragsstaaten auf, umfassend geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen, zu treffen. Menschen mit Behinderung sind je nach Alter und Geschlecht einer zwei- bis vierfach höheren Gewaltbelastung ausgesetzt als Menschen ohne Behinderung.² Für Personen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben ist es besonders schwer, auf Unterstützungsstrukturen zurückzugreifen. Diese sind oft nicht barrierefrei erreichbar und auch nicht auf diese Zielgruppe

ausgerichtet.³ Im Teilhabestärkungsgesetz (2021) wurden die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderung zu treffen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine Querschnittsaufgabe und bedarf vieler Akteure/-innen von der Gesetzgebung über die Leistungsträger der Eingliederungshilfe und der Trägerverbände bis hin zum Fachpersonal in den Einrichtungen. Wichtige Säulen für eine wirksame Gewaltschutzstrategie sind u. a. eine ausreichende personelle Ausstattung mit ausgebildeten Fachkräften, Empowerment, Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, die Öffnung des Sozialraums und die Vernetzung mit den Unterstützungssystemen vor Ort sowie die Überwachung der Umsetzung durch Fachaufsichten.⁴

An die genannten Punkte möchte der Bezirk Schwaben anknüpfen und mit verschiedenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte der UN-BRK im Themenfeld Wohnen in der Region Schwaben beitragen.

1 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): „Selbstbestimmtes Wohnen mit Behinderung. Bericht zum Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK im Saarland“, Stand 11/2021, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Selbstbestimmtes_Wohnen_im_Saarland.pdf (abgerufen am 03.05.2022) S. 26 f.

2 Vgl. Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Hrsg.): „Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“, Nürnberg 2021, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf;jsessionid=8B6B12206452E63D1D92E9826E7D1D9B.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 02.05.2022) S. 16.

3 Vgl. Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Hrsg.): „Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“, Nürnberg 2021, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf;jsessionid=8B6B12206452E63D1D92E9826E7D1D9B.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 02.05.2022) S. 16.

4 Vgl. Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Hrsg.): „Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“, Nürnberg 2021, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf;jsessionid=8B6B12206452E63D1D92E9826E7D1D9B.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 02.05.2022) S. 13 f.

Dem Bezirk Schwaben ist es wichtig, verschiedene und vielfältige Wohnangebote für Menschen mit Behinderung vorzuhalten, damit diese – je nach Lebensabschnitt und individuellen Bedürfnissen – nutzen können. So gibt es verschiedene Angebote, die mit den Trägern in Schwaben gemeinsam entwickelt wurden: besondere Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen), ambulante Versorgungsstrukturen, inklusive Wohngemeinschaften in unterschiedlichen Konstellationen, Trainingsmaßnahmen zur Vorbereitung auf das selbständige Wohnen betreutes Wohnen in Gastfamilien und Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung.

Der Fachleistung im häuslichen Umfeld (ehemals ambulant betreutes Wohnen) kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Es ermöglicht Menschen mit Behinderung ein höheres Maß an Selbstbestimmung als eine Wohnform im stationären Setting. Deswegen bemühen sich Politik, Sozialverwaltung und Leistungsanbieter seit einigen Jahren erfolgreich, ambulante Settings auszubauen. So erhöhte sich in Schwaben die „Ambulantisierungsquote“¹ von 37,7 Prozent im Jahr 2017² auf 41,3 Prozent im Jahr 2019.³ Dem Bezirk Schwaben ist es sehr wichtig, die Vielfalt der Angebote auszubauen, indem er beispielsweise neuere Angebote wie inklusive Wohngemeinschaften stärkt. Besonders be-

deutsam für die Zukunft ist es für den Bezirk, gemeinsam mit Interessensvertreter/-innen und Trägern, passende Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderung im Alter zu entwickeln, die den unterschiedlichen Bedarfen Rechnung tragen und eine gute Versorgung sicherstellen.

Ein besonderer Fokus bei den Wohnangeboten in der Region gilt Menschen mit multiplem Hilfebedarf.⁴ Sie benötigen oftmals eine spezielle Zusammenstellung an verschiedenen Unterstützungsleistungen, welche reguläre Versorgungssysteme nur bedingt abbilden können. Dem Bezirk Schwaben ist es ein Anliegen, gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie auch der Pflege, tragfähige Angebote zu entwickeln und Versorgungslücken zu schließen. Zu diesem Thema hat der Bezirk bereits einen Fachtag organisiert und wird weitere Maßnahmen angehen, wie zum Beispiel die Einführung eines Case-Management für besonders komplex gelagerte Fälle.

Nicht alle Menschen mit Behinderung leben in Wohnformen oder alleine. Viele Menschen leben zu Hause und werden von Angehörigen versorgt. Deswegen ist es wichtig, Entlastungsmöglichkeiten für die Angehörigen zu schaffen. Der Bezirk Schwaben sorgt mit den Trägern der Eingliederungshilfe dafür, dass in der Region aus-

1 Die „Ambulantisierungsquote“ gibt an, wie hoch der Anteil der ambulanten Leistungen an der Gesamtsumme für stationäre und ambulante Wohnformen für Erwachsene ist inklusive Wohnen in Gastfamilien (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS): Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe. Berichtsjahr 2017, S. 16).

2 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS): Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe. Berichtsjahr 2017, S. 16.

3 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS): Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe 2020. Berichtsjahr 2018, S. 15.

4 Diese Konstellationen können Doppel- und Mehrfachdiagnosen sein, deutlich herausfordernde, gefährdende Verhaltensweisen sowie markant belastete Lebenslagen oder die Kombination mit anderen lebensbiographischen Einflüssen (z. B. Alter, Armut, Sozialisation, chronische Krankheit).

reichend Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderungen vorhanden sind. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe „Kurzzeitpflege“ mit den Verbänden im Rahmen der Bezirkskommission Eingliederungshilfe ins Leben gerufen. Diese beschäftigt sich mit der bedarfsgerechten Versorgungsstruktur. Zudem wird parallel mit der Hochschule Kempten eine regionen-spezifische Bedarfserhebung ausgearbeitet. Zugleich wird in Augsburg eine Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit schweren Beeinträchtigungen errichtet.

Der Bezirk Schwaben nimmt die Gewaltschutzprävention für Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege sehr ernst. Er möchte einen Beitrag zu der Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Gewaltschutzkonzepten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe leisten. Gemeinsam mit den Verbänden und den Selbstvertretungsgruppen setzt er sich im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen mit einheitlichen Qualitätsstandards ein.

Handlungsstrategie 1: Vielfalt der Wohnangebote fördern und stärken.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
C 1	Rahmenbedingungen Betreutes Wohnen in Gastfamilien weiterentwickeln.	Stabsstelle Soziale Projekte, Sachgebiet Kompetenzzentrum Sozialpsychiatrie	Gesundheits- und Sozialausschuss	2022
C 2	Rahmenbedingungen Betreutes Wohnen im Rahmen der Bezirkskommission Eingliederungshilfe weiterentwickeln.	Sachgebiet Pflegesatz	Verbände	Ab 2023
C 3	Fachtag zum Thema inklusive Wohngemeinschaften organisieren.	Soziale Projekte	Sozialverwaltung	2023
C 4	Unterstützung beim Aufbau inklusiver Wohngemeinschaften gewährleisten.	Soziale Projekte	Sachgebiet Pflegesatz	2023
C 5	Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderung im Alter entwickeln.	Sozialverwaltung	Gesundheits- und Sozialausschuss	Ab 2023

Handlungsstrategie 2: Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige schaffen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
C 6	Aufbau einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur mit Kurzzeit-Wohnplätzen für erwachsene Menschen mit Behinderung.	Sachgebiet Pflegesatz	Wohlfahrtsverbände, Gesundheits- und Sozialausschuss	In Bearbeitung
C 7	Regionsspezifische Datenerfassung mit wissenschaftlicher Begleitung zur Bedarfsfeststellung von Kurzzeit-Wohnplätzen für erwachsene Menschen mit Behinderung.	Sachgebiet Pflegesatz	Wohlfahrtsverbände	In Bearbeitung
C 8	Sicherstellung eines einheitlichen und durchgängigen Vergütungssystems von Kurzzeit-Wohnplätzen.	Sachgebiet Pflegesatz	Gesundheits- und Sozialausschuss	In Bearbeitung

Handlungsstrategie 3: Versorgungslücken für Menschen mit besonderem Hilfebedarf schließen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
C 9	Organisation und Durchführung des Fachtages „Lücke im System“.	Sozialverwaltung	Verbände, Träger der Eingliederungshilfe und Pflege	2021
C 10	Erarbeitung weiterführender Handlungsansätze zur Verbesserung der Angebotsstruktur für Personen mit besonderen Hilfebedarfen in verschiedenen Gremien z. B. Sozialkonferenz und Gesundheits- und Sozialausschuss.	Sozialverwaltung	Verbände, Träger der Eingliederungshilfe und Pflege	in Bearbeitung
C 11	Einführung des Case Managements in besonders komplex gelagerten Fallkonstellationen zur passgenauen individuellen Versorgung.	Sachgebiet Sozialpädagogisch Medizinischer Dienst	Sachgebiet Pflegesatz, Leistungssachgebiete	2022

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
C 12	Aufbau von permanent vorzuhaltenden Wohnplätzen für Jugendliche mit sehr komplexen Unterstützungsbedarfen zur Krisenintervention.	Sozialverwaltung	Wohlfahrtsverbände, Bezirkskrankenhäuser	Ab 2023
C 13	Zur Palliativversorgung in der Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsenen wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter/-innen der Politik, der Sozialverwaltung, den Wohlfahrtsverbänden und Experten/-innen gegründet.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung, Politik, Wohlfahrtsverbände, Experten	In Bearbeitung

Handlungsstrategie 4: Wirksame Konzepte zur Gewaltprävention und -intervention voranbringen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
C 14	Landesrahmenvereinbarung: Dafür einsetzen, dass wirksame Gewaltschutzkonzepte mit einheitlichen Qualitätsstandards verabschiedet werden.	Sachgebiet Pflegesatz	Bayerische Bezirke, Verbände, Selbstvertretungsgruppen	In Bearbeitung
C 15	Individuelle Leistungsvereinbarungen: Konkrete Vereinbarung mit den Trägern zur Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte schließen.	Sachgebiet Pflegesatz	Verbände und Selbstvertretungsgruppen	In Bearbeitung
C 16	Überprüfung der Umsetzung der Gewaltschutz- und Interventionskonzepte im Rahmen der Qualitätsprüfungen.	Sachgebiet Pflegesatz	Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)	Laufend



MITEINANDER
UND
FÜREINANDER

SOLIDARISCH
TÜR AN TÜR

SCHWABEN
LIEGT VOR
DEINER TÜR

Mehr Angebote, bessere Orientierung: eine unabhängige
Lebensführung für alle ermöglichen.
Bild: generationenübergreifende und integrative Wohnanlage
in Günzburg der Dr.-Georg-Simnacher-Stiftung

Aktionsfeld D

Sozialraumorientierung

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:
Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung“

- Ausbau von Angeboten, die dazu beitragen, den Sozialraum zu erschließen und Vernetzungsarbeit zu leisten.
- Informationen für die Gestaltung des Sozialraumes bereitstellen.
- Konsequente organisatorische Weiterentwicklung der Sozialverwaltung.

Aktionsfeld D:

Sozialraumorientierung

Das Vorhandensein von Handlungs- und Gestaltungsspielräumen im persönlichen Lebensumfeld ist Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe.¹ Im Artikel 19 der UN-BRK ist festgeschrieben, dass gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet und für sie nutzbar sein sollen. Dies bedeutet, dass Gebäude, Mobilität, Produkte, Dienstleistungen sowie weitere Infrastrukturen des öffentlichen Lebens² für Menschen mit Behinderung weitestgehend eigenständig, mit möglichst wenig Zusatzaufwand zugänglich und nutzbar sein müssen. Dies sind wichtige Grundvoraussetzungen, damit Menschen mit Behinderung ihren Sozialraum barrierefrei gestalten und Unterstützung in diesem Umfeld erfahren können.

Um sicherzustellen, dass die gemeindenahe Infrastruktur auch die Belange von Menschen mit Behinderung im Blick hat, sollte kommunale Stadt- bzw. Landentwicklungspolitik inklusiv mit der Beteiligung von Menschen mit Behinderung angegangen werden. Sie kann damit entscheidende Weichen für Inklusion in der Gemeinde stellen. Menschen mit Behinderung sollten bei der Gestaltung des inklusiven Sozialraums einen aktiven Part einnehmen. Damit nehmen sie ihren Platz in Mitten der Gesellschaft ein, gestalten den Sozialraum nach ihren Bedürfnissen mit und müssen nicht mehr vorwiegend in geschlossenen Hilfesystemen verbleiben.³

Die Definition des Sozialraums ist dabei mehr als die Summe infrastruktureller, organisatorischer, politischer und sozialen Strukturen. Er ist vielfältig und hat je nach Person unterschiedliche Bezüge.⁴ Denn „jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen“⁵.

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, S. 325.

2 Wie zum Beispiel ÖPNV, Gesundheitssektor, Bildungs- und Kultureinrichtungen etc. aber auch Vereine.

3 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Wer Inklusion will, sucht Wege – Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“ (Analyse 03/2019); Download unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/wer-inklusion-will-sucht-wege> (abgerufen am 10.05.2022).

4 Vgl. Bundesfachstelle Barrierefreiheit Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.): „Initiative Sozialraum Inklusiv. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Regionalkonferenzen“, Berlin, 2021 S. 5

5 Deutscher Verein öffentlicher und privater Fürsorge e. V. (Hrsg.): „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“ 2011, Download unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-35-11-sozialraum.pdf> (abgerufen am 10.05.2022) S. 3.

Der Bund knüpft an diese Punkte an und verankert im Zuge der BTHG-Reform gesetzlich die „Sozialraumorientierung“ als Qualitätsanforderungen an verschiedenen Stellen im SGB IX.¹ So sollen beispielsweise die Gesetzgebungen der Länder darauf hinwirken, flächendeckende, am Sozialraum orientierte Angebote in der Eingliederungshilfe vorzuhalten. Zudem sollen die Bedarfsplanung und -erhebung sozialraumorientiert erfolgen. Dies bedeutet, dass die Hilfeleistungen den Sozialraum des/der Berechtigten berücksichtigen und einbeziehen sollen. Diesem Anspruch wird man durch die konsequente Anwendung der Internationalen Klassifikation von Behinderung und Gesundheit (ICF) gerecht, in der die Umwelt der Person eine zentrale Rolle spielt.²

Für die Leistungsgewährung wie auch für die Leistungserbringung bedeutet das veränderte Sicht- und Handlungsweisen. Denn die Sozialraumorientierung zielt darauf ab, das Empowerment von Menschen mit Behinderung zu stärken sowie netzwerkorientiert und zielgruppenübergreifend zu arbeiten. Auf Seiten der Leistungserbringer bedarf es u. a. der Kompetenz der Fachkräfte, ihre Unterstützungsleistung am Willen und an den Fähigkeiten der Personen auszurichten und Ressourcen im Umfeld zu erschließen. Darüber hinaus ist es wichtig, Strukturarbeit zu leisten und dadurch Ressourcen und Netzwerke

für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde zu erschließen. Die Träger der Eingliederungshilfe ihrerseits sollten bereichsübergreifende und fallunspezifische Leistungen in den Kosten berücksichtigen und die sozialraumorientierten Herangehensweisen der Verbände unterstützen. Nicht zuletzt bedarf es Leistungsempfänger/-innen, die den Wunsch und Willen zur Beteiligung am inklusiven Sozialraum haben und dementsprechende Kompetenzen ausbilden.³

Dem Bezirk Schwaben ist es ein Anliegen, konstruktive Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Sozialraumorientierung mit unterschiedlichen Maßnahmen und Projekten zu schaffen. So baut er seine Angebote sukzessive aus, die dazu dienen, Netzwerkarbeit zu leisten, wie zum Beispiel im Rahmen eines Modellprojektes die Entwicklung eines Teilhabenetzwerks für alle Menschen mit Behinderungen in der Region Günzburg/Neu-Ulm. Außerdem möchte der Bezirk Daten bereitstellen, die für die Gestaltung des Sozialraumes hilfreich sein können. So wird er einen „sozialen Atlas“, auf dem alle Angebote der Eingliederungshilfe in der Region verzeichnet sind, auf seiner Webseite veröffentlichen. Darüber hinaus ist es dem Bezirk Schwaben wichtig, auch die Sozialverwaltung kontinuierlich weiterzuentwickeln und an die Erfordernisse der BTHG-Reform anzupassen.

1 Vgl. Kahl, Gundlach: „Mehr sozialraumorientierte Praxis dank BTHG? Eine Analyse des gesetzlichen Rahmens und praktischer Spielräume in der Eingliederungshilfe – Teil I: Rechtlicher Rahmen und theoretische Einordnung des Begriffs Sozialraumorientierung“; Beitrag D32-2021 unter www.reha-recht.de; 15.11.2021, Download unter <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d32-2021> (abgerufen am 10.05.2022).

2 Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.: „BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX“, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2021, S. 142 f.

3 Vgl. Kahl, Gundlach: „Mehr sozialraumorientierte Praxis dank BTHG? Eine Analyse des gesetzlichen Rahmens und praktischer Spielräume in der Eingliederungshilfe – Teil III: Fünf richtungsweisende Bedingungen für künftige sozialraumorientierte Praxis“ unter www.reha-recht.de; vom 17.11.2021, Download unter <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d34-2021/> (abgerufen am 10.05.2022).

Handlungsstrategie 1:

Ausbau von Angeboten, die dazu beitragen den Sozialraum zu erschließen und Vernetzungsarbeit leisten.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
D 1	Ausweitung des Angebotes des regionalen Krisendienstes für gehörlose und blinde sowie lernbeeinträchtigte Menschen im Rahmen der bayernweiten Entwicklung.	Sachgebiet Kompetenz-zentrum Sozialpsychiatrie	Bayernweite zuständige Leitstellen des Krisendienstes	Ab 2022
D 2	Schrittweise Weiterentwicklung und mögliche Erweiterung der Vernetzungsstrukturen des GPV hin zu einem „Teilhabennetzwerk für alle Menschen mit Behinderung als Grundlage für eine zukunftsfähige regionale Steuerung und Versorgung“ im Rahmen eines Modellprojektes in der Region Günzburg/Neu-Ulm.	Sachgebiet Kompetenz-zentrum Sozialpsychiatrie	Stabsstelle Sozialplanung, Abteilungsleitung Sozialverwaltung, Gemeinde-psychiatrische Verbände (GPV)	Ab 2022
D 3	Einführung des ICF-basierten Bedarfs-ermittlungsinstruments für Bayern BIBay ¹ .	Sachgebiet Sozial-pädagogisch Medizinischer Dienst	Bayerische Bezirke, Verbände, Betroffenen und Angehörigen-verbände	Ab 2022
D 4	Einführung einer modellhaften Lotsen- und Koordinationsstelle in Schwaben für Menschen mit erworbener Hirnschädigung.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung, Gesundheits- und Sozialausschuss	Ab 2024
D 5	Entwicklung von Förderrichtlinien mit der konkrete sozialraumorientierte Projekte für Menschen mit Behinderung finanziell unterstützt werden können.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung, Interessens-vertretungen, Gesundheits- und Sozialausschuss	Ab 2023

¹ Dies beruht auf dem bio-psychosozialen Modell, das die Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seinem Gesundheitsproblem und seinen umwelt- und personenbezogenen Faktoren (Kontextfaktoren) berücksichtigt.

Handlungsstrategie 2: Informationen bereitstellen für die Gestaltung des Sozialraumes.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
D 6	Ausbau der Sozialplanung zur Bereitstellung von Daten zur nachhaltigen und bedarfsorientierten Planung von Angeboten in der Region.	Stabsstelle Sozialplanung	Sozialverwaltung	Ab 2022
D 7	Erstellung eines Sozialberichtes mit regelmäßiger Fortschreibung.	Stabsstelle Sozialplanung	Sozialverwaltung	Ab 2023
D 8	Sukzessiver Aufbau einer Informationsplattform auf der Website des Bezirkes durch Bereitstellung von Daten, beginnend mit einem „Sozialen Atlas“.	Stabsstelle Sozialplanung	Sozialverwaltung, Stabsstelle Digitalisierung	Ab 2023
D 9	Erhebung aller gerontopsychiatrischen Angebote in Schwaben zur Bedarfserhebung und Planung.	Stabsstelle Sozialplanung	Sachgebiet Kompetenzzentrum Sozialpsychiatrie	Ab 2023

Handlungsstrategie 3: Konsequente organisatorische Weiterentwicklung der Sozialverwaltung.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
D 9	Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beantragung der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern anstreben.	Sachgebiet Pflegesatz	Vermittlungsstelle für Gebärdensprachdolmetscher/-innen	Ab 2023
D 10	Informationen für die Beantragung von Gebärdensprachdolmetschern aufbereiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen.	Sachgebiet Pflegesatz	Stabsstelle Soziale Projekte	Ab 2023
D 11	Entwicklung von weiteren Serviceleistungen für Leistungsempfänger/-innen und Träger, um die Erreichbarkeit besser sicherzustellen und Unterstützung bei der Antragsstellung gewährleisten zu können.	Sozialverwaltung	Beratungsstelle	Ab 2022
D 12	Vorbereitung und Einführung der „Federführenden Fallverantwortung“ bei komplexen Fallkonstellationen, um eine Vereinfachung für Antragstellende zu erreichen.	Sozialverwaltung		Ab 2023
D 13	Schrittweise Anpassung der internen Struktur zu mehr Bedarfsorientierung (z. B. Prinzip des „Lebenslagenmodells“ oder Aufteilung nach BTHG Teilbereichen).	Sozialverwaltung		Ab 2024
D 14	Sukzessive Gestaltung einer nutzerfreundlichen und transparenten Webeseite der Sozialverwaltung durch die Bereitstellung von weiterführenden Informationen zur Leistungsbeantragung.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung, Online-PR	Ab 2023



**Inklusion für die Jüngsten: Ziel des Bezirks ist es, Barrierefreiheit in allen Projekten und Prozessen umzusetzen.
Bild: Barrierefreier Spielplatz beim Museum Oberschönenfeld**

Aktionsfeld E

Barrierefreiheit

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 9 „Zugänglichkeit“

Artikel 21 „Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit, und Zugang zu Informationen“

- Bauliche Barrierefreiheit für Besucher/-innen der Einrichtungen sowie für Mitarbeiter/-innen weiter optimieren.
- Barrierefreie Kommunikation intern wie extern für Menschen mit Behinderung kontinuierlich weiterentwickeln.
- Bezirksveranstaltungen für alle gleichermaßen zugänglich machen.
- Barrierefreiheit professionell umsetzen.

Aktionsfeld E: Barrierefreiheit

Barrieren abbauen und Zugänge schaffen für Menschen mit Behinderung ist eine zentrale Aufgabe, die sich auf alle sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Teilbereiche bezieht. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Inklusion und eine notwendige Grundbedingung für die Umsetzung der UN-BRK. Denn ein barrierefreies Verkehrswesen, die Möglichkeit zur barrierefreien Informationsbeschaffung und zur Kommunikation sind Grundbedingungen für die selbstbestimmte Teilhabe am Leben. Dazu zählen zwingend auch barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und zu Kultur- Sport- und Gesundheitseinrichtungen. Aufgrund dieser großen Bedeutsamkeit für die Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung ist die Barrierefreiheit in verschiedenen Artikeln der UN-BRK verankert. Im Artikel 9 sind speziell die Verpflichtungen zur „Zugänglichkeit“ von Infrastruktur und Dienstleistungen sowie Gebäuden und Einrichtungen geregelt. Der Artikel 21 trifft Aussagen zur Sicherstellung von freier Meinungsäußerung und zum Zugang zu Informationen auch beispielsweise durch die Anwendung von Gebärdensprache oder Brailleschrift.¹

Um all diese Rechte auf gleichberechtigte Teilhabe umzusetzen und um Benachteiligung zu verhindern, sind die Vertragsstaaten aufgefordert, adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Mit inbegriffen in den Regelungen der UN-BRK sind auch geeignete Instrumente zur Feststellung von Barrieren, zur Bewusstseinsbildung und zum Kompetenzaufbau. Denn Exklusionsrisiken entstehen immer dann, wenn Menschen mit Behinderung die allgemeine Infrastruktur und Dienstleistungen nicht oder nur mit einem nicht zumutbaren Aufwand nutzen können.²

Bund und Länder versuchen den Ansprüchen, die sich aus der UN-BRK zum Thema „Zugänglichkeit“ ergeben, mit verschiedenen Initiativen, Gesetzen und Verordnungen gerecht zu werden. So unterhalten sie beispielsweise Fachstellen³ zur Beratung zum Thema Barrierefreiheit für private und öffentliche Anfragen. Gesetzlich wurde festgeschrieben, dass Internetauftritte, mobile Anwendungen sowie das Intranet von öffentlichen Stellen des Bundes barrierefrei sein müssen. Kommunen und Länder arbeiten außerdem daran, den Öffentlichen Nahverkehr durch-

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, S. 326 ff.

2 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, S. 326.

3 Für Bayern unter www.barrierefrei.bayern.de zu finden.

gängig barrierefrei zu machen. Auch Hochschulen und Universitäten gestalten ihre Angebote entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Beschlüssen der Hochschulkonferenz zu „einer Hochschule für alle“ zunehmend barrierefrei. Öffentliche Verwaltungen arbeiten gemeinsam mit zuständigen Akteuren/-innen daran, im Freizeit-, Kultur- und Tourismusbereich Barrierefreiheit zu erreichen. In den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder werden die Anwendung von Gebärdensprache und Leichter Sprache geregelt.¹

Die heutige Definition von Behinderung, in der „Behinderung“ keine Eigenschaft einer Person ist, sondern aus der Wechselwirkung von Einschränkung und Umwelt entsteht, hat zum Verständnis beigetragen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung der Umwelt genauso gleichberechtigt zu berücksichtigen sind wie alle anderen Anforderungen auch. Barrierefreiheit entsteht dementsprechend im Aushandlungsprozess verschiedener gesellschaftlicher Ansprüche. Zunehmend geht es aktuell in der Entwicklung von neuen Produkten nicht um die Barrierefreiheit für eine spezielle Gruppe von Menschen, sondern – im Sinne eines „Universellen Designs“ – um die barrierefreie Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, damit möglichst niemand ausgeschlossen wird.²

Auch dem Bezirk Schwaben ist es ein wichtiges Anliegen, bestmöglich zur Barrierefreiheit beizutragen. Deswegen verbessert er abteilungsübergreifend für Menschen mit Behinderung die Zugänge zu Informationen, zu seinen Gebäuden sowie zu seinen Veranstaltungen. Sein Ziel ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger barrierefrei erreichbar zu sein und (zukünftigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein bestmögliches barrierefreies Arbeiten zu ermöglichen. So wird der Bezirk Schwaben schrittweise die Barrierefreiheit seiner Gebäude – sofern baulich möglich – optimieren. Für die Umsetzung der barrierefreien Kommunikation und Information hat er eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe gegründet. Zukünftige Veranstaltungen wird der Bezirk bestmöglich zielgruppenorientiert barrierefrei anbieten und durchführen. Darüber hinaus sorgt er bei seiner Belegschaft für ein gesteigertes Bewusstsein und für bessere Kompetenzen hinsichtlich Barrierefreiheit (beispielsweise durch Schulungen).

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): „Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Stand Juli 2019, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/staatenbericht-un-behindertenrechtskonvention.pdf;jsessionid=872E65CEFC6234AD8CAD0E89DFA97A71.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 13.05.2022) S. 15 f.

2 Vgl. https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html (abgerufen am 13.05.2022).

Handlungsstrategie 1:

Bauliche Barrierefreiheit für Besucher/-innen der Einrichtungen sowie für Mitarbeiter/-innen weiter optimieren.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
E 1	Erarbeitung einheitlicher Leitlinien für barrierefreie Zugänge und Gestaltung der Bezirksgebäude im Rahmen einer Arbeitsgruppe.	Sachgebiet Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz	Abteilung Bau, Energie und Umwelt, Schwerbehindertenvertretung, Soziale Projekte	Ab 2022
E 2	Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit der Bezirksgebäude.	Abteilung Bau, Energie und Umwelt	Bezirkshauptverwaltung	Laufend
E 3	Den Haupteingang des Bezirks umgestalten und weitestgehend barrierefrei zugänglich machen.	Abteilung Bau, Energie und Umwelt	Bezirkshauptverwaltung	Ab 2024
E 4	Barrierefreie Anfahrtsmöglichkeiten für die Bezirkseinrichtungen im Internet beschreiben.	Stabsstelle Soziale Projekte	Online-PR Experten in eigener Sache	Ab 2023

Handlungsstrategie 2:

Barrierefreie Kommunikation intern wie extern für Menschen mit Behinderung kontinuierlich weiterentwickeln.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
E 5	Schrittweise Informationen in Gebärdensprache auf den Webseiten des Bezirks anbieten.	Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“	Jeweilige Einrichtung und Abteilung	Ab 2023
E 6	Das Angebot auf den Webseiten in Leichte Sprache schrittweise ausbauen.	Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“	Jeweilige Einrichtung und Abteilung	Ab 2022
E 7	Erstellung von ausgewählten Broschüren und Flyern der Verwaltung in Leichter Sprache.	Sozialverwaltung, Bezirkshauptverwaltung, Pressestelle	Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“	Laufend

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
E 8	Häufig genutzte Dokumente der Sozialverwaltung (beispielsweise bei der Bedarfsermittlung oder Leistungsgewährung) in Leichter Sprache zur Verfügung stellen.	Sozialverwaltung	Ggf. externer Dienstleister	Ab 2023
E 9	Für die Abteilungen einen pragmatischen Zugang zu Übersetzungsdienstleistungen in Leichter Sprache schaffen (z.B. externe Vergabe oder Inhouse-Lösung implementieren).	Stabsstelle Soziale Projekte	Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“	Ab 2023
E 10	Einführung eines neuen Corporate Design im Sinne eines Universal Designs und der Enthinderung.	Marketing & Design		Ab 2022
E 11	Erleichterung des generellen Textverständnisses anhand eines angemessenen Designs je nach Zielgruppe.	Marketing & Design; alle Einrichtungen des Bezirks, die Printwerbe-mittel produzieren		Laufend
E 12	Laufende Prüfung und Anpassung eines barrierefreien Kommunikationsdesigns in Bezug auf Adressaten, Funktion, Inhalt, Situation und Erscheinungsbild.	Marketing & Design; alle Einrichtungen des Bezirks, die Printwerbe-mittel produzieren		Laufend
E 13	Technisch barrierefreie Dokumentenvorlagen im Corporate Design für die Bürotätigkeiten der Verwaltung bereitstellen.	Stabsstelle Digitalisierung	Rechenzentrum, jedes Sachgebiet	Ab 2022
E 14	Barrierefreie Templates für Webseiten im Corporate Design zur Verfügung stellen.	Online-PR	Externe Dienst-leister	Ab 2023
E 15	Optimierung und Sicherstellung der Barrierefreiheit der Webseiten und Social-Media-Kanäle.	Arbeitsgruppe „Barriere-freie Kommunikation und Information“	Jede Einrichtung	Laufend
E 16	Barrierefreie Webformulare bereitstellen.	Stabsstelle Digitalisierung	Jede Abteilung, Online-PR, Rechenzentrum	Ab 2023
E 17	Bereitstellung eines barrierefreien digitalen Sozialhilfeantrags.	Sozialverwaltung	Digitalisierung, Online-PR	Ab 2023
E 18	Aufstellung eines Informationsmanagement-systems in Leichter Sprache (CABito).	Stabsstelle Soziale Projekte	Externer Dienst-leister	Ab 2023

Handlungsstrategie 3: Bezirksveranstaltungen für alle gleichermaßen zugänglich machen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
E 19	Interne und externe Veranstaltungen und Messeauftritte möglichst ohne Barrieren durchführen.	Veranstaltungsorganisation	Öffentlichkeitsarbeit und ggf. jeweiliges Sachgebiet	Laufend
E 20	Auf Einladungen/Ankündigungen von Veranstaltungen Hinweise auf barrierefreie Angebote/Infrastruktur geben.	Veranstaltungsorganisation	Öffentlichkeitsarbeit und ggf. jeweiliges Sachgebiet	Laufend
E 21	Checklisten und Handreichungen für die Organisation und Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen entwickeln, die zum internen Gebrauch bestimmt sind.	Veranstaltungsorganisation		Ab 2022

Handlungsstrategie 4: Barrierefreiheit professionell umsetzen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
E 22	Mitarbeitende zum Thema Barrierefreiheit schulen, z. B. digitale Barrierefreiheit, Leichte Sprache, barrierefreie Veranstaltungen etc.	Stabsstelle Soziale Projekte	Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“, Personalstelle	Ab 2022 laufend
E 23	Leitfäden zur barrierefreien Kommunikation in Printwerbemitteln für Schriften, Kontraste, Farben, Gliederung, Leserlichkeit, Lesbarkeit und Motivation der Lesenden bereitstellen.	Marketing & Design		Ab 2021 laufend
E 24	Handreichungen für barrierefreien Webseiten-Inhalte und Social-Media-Posts für den internen Gebrauch.	Online-PR		Laufend
E 25	Experten/-innen (in eigener Sache) bei der Umsetzung zur Beratung hinzuziehen.	Stabsstelle Soziale Projekte mit Online-PR		Laufend
E 26	Wissensaufbau im Bereich barrierefreies Kommunikationsdesign, digitaler Barrierefreiheit, Leichte Sprache, Gesetze und Vorschriften, Wissensvermittlung und -weitergabe innerhalb des Bezirks und seiner Einrichtungen organisieren.	Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“	alle Abteilungen des Bezirks, die davon betroffen sind	Ab 2022 laufend



Menschen abholen, mitnehmen, motivieren –
mehr Sensibilität für Inklusion schaffen.
Bild: Fachtag zum Aktionsplan Inklusion 2019,
Bezirk Schwaben

Aktionsfeld F

Bewusstseinsbildung und Beteiligungsformate

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“

Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“

Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen ergreifen durch Information, Schulung und Begegnung.
- Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- Neue Partizipationsformate und -strukturen entwickeln, bestehende stärken.
- Empowerment-Ansätze und Aktivitäten stärken.

Aktionsfeld F: Bewusstseinsbildung und Beteiligungsformate

„Nichts ohne uns über uns“ ist das Motto der Behindertenrechtsbewegung. Diese Forderung hat spätestens mit der UN-BRK, die maßgeblich unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderung entstanden ist, gesellschaftlichen Rückenwind bekommen. Die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ist ein zentrales Anliegen der UN-BRK. Die Staaten, die die UN-BRK unterschrieben haben, haben sich verpflichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderung an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können (Artikel 29 UN-BRK). Außerdem sollen sie auf Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen können, insbesondere wenn sie Fragestellungen von Menschen mit Behinderungen betreffen (Artikel 4, Abs.3 UN-BRK).¹

Seit der Unterzeichnung der UN-BRK sind verschiedene Möglichkeiten und Räume für Menschen mit Behinderung eröffnet und gestärkt worden, damit diese in gesellschaftlichen Diskursen mitreden und ihre Forderungen und Sichtweisen einbringen können. Man bemüht sich auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene institutionell verfasste Zugänge auf politischer und Verwaltungsebene zu schaffen. In mehreren Stadt- und Landkreisen in Schwaben – zuletzt im Unterallgäu – wurden Behinderten- bzw. Inklusionsbeiräte eingerichtet; in allen Kreisen und vielen kreisangehörigen Gemeinden sowie beim Bezirk gibt es Beauftragte für Menschen mit Behinderung und Inklusionsbeauftragte. Die Position der Schwerbehindertenvertretung in der Arbeitswelt wurde gestärkt. In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden Interessenvertretungen wie die „Werkstatträte“, „Heim- bzw. Wohnbeiräte“ sowie Frauenbeauftragte benannt, um die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Einrichtungsleitungen zu vertreten. Diesen Wandel macht das BTHG auch in seinem vollständigen Gesetzestitel deutlich: „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbst-

¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin. Erfahrungen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen“, Stand 12/2021, Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Politische_Partizipation_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Berlin.pdf (abgerufen am 20.04.2022) S. 7.

bestimmung von Menschen mit Behinderungen“. Im Gesetzgebungsverfahren und in der Umsetzung waren von Beginn an Menschen mit Behinderung und ihre Interessenvertretungen beteiligt. Die aktive Rolle des/der Leistungsberechtigten ist damit der Kernaspekt des Gesetzes.¹

Beteiligung vollzieht sich im Allgemeinen auf verschiedenen Ebenen und kann unterschiedliche Formen haben: Mitbestimmen, mitgestalten, angehört werden, informiert werden, als Beratende einbezogen werden. Gelingende Beteiligung zeichnet sich dadurch aus, dass all diese Möglichkeiten der Beteiligung ausgeschöpft und je der Situation und den Erfordernissen gemäß angewandt werden.²

Die umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderung ist ein Prozess, der trotz der beschriebenen Fortschritte erschwert wird durch die bestehende Segregation von Menschen mit Behinderung sowie durch gesellschaftliche und politische Barrieren und durch fehlende Ressourcen.³

Damit Beteiligungsprozesse von Menschen mit Behinderung gelingen können, sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. In der Öffentlichkeit muss ein Bewusstsein für gleichberechtigte Teilhaberechte geschaffen und der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung entgegengewirkt werden. Es sind zudem barrierefreie und inklusive Austausch- und Beteiligungsformate notwendig, damit auf Augenhöhe in diesen zusammengearbeitet werden kann. Ganz entscheidend für erfolgreiche Beteiligung ist es ebenso, dass Menschen mit Behinderung befähigt und bestärkt werden, Beteiligungsmöglichkeiten wahrzunehmen und zu nutzen. Starke und professionalisierte Selbstorganisationen sind wichtig für die Partizipation von Menschen mit Behinderung.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung ist für den Bezirk Schwaben wichtig und hat lange Tradition. Dem Bezirk ist es ein Anliegen, neue Beteiligungsformate auf verschiedenen Ebenen, intern wie extern zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen, als Experten/-innen in eigener Sache, Themen, die für sie relevant sind, mitgestalten können. Darüber hinaus möchte der Bezirk ihre Expertise einbinden und nutzen. Denn ihr Wissen und ihre Fähigkeiten sind ein wichtiger Bestandteil bei der Weiterentwicklung des Bezirks.

- 1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?jsessionid=10B59B3D19C784F28CFDCE6D0B0320F.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.04.2022) S. 755.
- 2 Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Hrsg.): „5 Schritte zur Partizipation Wegweiser zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der gesetzlichen Unfallversicherung“ Stand März 2018, Download unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3399> (abgerufen am 19.04.2022), S. 5.
- 3 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin. Erfahrungen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen“, Stand 12/2021, Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Politische_Partizipation_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Berlin.pdf (abgerufen am 20.04.2022), S. 7.

Daher wurden Menschen mit Behinderungen an der Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion 2022 beteiligt.

Der Bezirk Schwaben stärkt Projekte, die zum Empowerment beitragen, auf verschiedene Weise, beispielsweise in Form von Bekanntmachung, Vernetzung oder finanzieller Unterstützung. Bekannte Beispiele sind die Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie „Experienced Involvement (EX-IN)“, die Qualifizierung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung als Gesundheitsbegleiter. Der Bezirk fördert EX-IN seit 2013 organisatorisch und finanziell.

Als Träger der Eingliederungshilfe erkennt der Bezirk Schwaben die Bewusstseinsbildung für sich intern wie extern als Aufgabe an. Für den sozialen Wandlungsprozess im Umgang mit Menschen mit Behinderung spielen bewusstseinsbildende Maßnahmen eine wichtige Rolle. Gesellschaftliche Einstellungen und Haltungen ändern sich nur, wenn mit alten Rollenbildern und Klischees von Menschen mit Behinderung aufgeräumt wird, sie selbst aktiv in der Öffentlichkeit präsent sind und Einfluss nehmen auf gesellschaftliche Prozesse.

Handlungsstrategie 1: Bewusstseinsbildende Maßnahmen ergreifen durch Information, Schulung und Begegnung.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
F 1	Sensibilisierungs- und Aufklärungsangebote für Mitarbeitende des Bezirks, Bezirksrätinnen und Bezirksräte sowie Öffentlichkeit schaffen.	Stabsstelle Soziale Projekte	Jeweilige Abteilung oder Sachgebiet	Ab 2022
F 2	Schulungen rund um die Themen Barrierefreiheit und Inklusion anbieten und diese im Inhouse-Schulungsprogramm verankern (zum Beispiel Gebärdensprachkurse).	Stabsstelle Soziale Projekte	Personalstelle	Ab 2022
F 3	Platzierung von Schulungsinhalten zum Thema Inklusion und UN-BRK in den internen Grund- bzw. Aufbaukursen der Sozialverwaltung.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung	Laufend
F 4	Platzierung von Schulungsinhalten zum Thema Inklusion und der UN-BRK in den Einarbeitungsprozessen von Auszubildenden der Sozialverwaltung.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung	Laufend

Handlungsstrategie 2: Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
F 5	Schrittweise Anpassung der Bildauswahl und des Sprachgebrauches im Sinne der UN-BRK bei der internen und externen Kommunikation.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Jedes Sachgebiet in seinem Verantwortungsbereich	Laufend
F 6	Berichterstattung über regionale Leuchtturmprojekte und Erfolgsgeschichten der Inklusion sowie Bereitstellung von Informationen zur UN-BRK und Inklusion in den Medien des Bezirks.	Stabsstelle Soziale Projekte	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Laufend
F 7	Jahrestage nutzen, um eine Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderung zu schaffen, ggf. in Kooperation mit Kommunen und Trägern.	Stabsstelle Soziale Projekte	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Laufend

Handlungsstrategie 3: Neue Partizipationsformate und –strukturen entwickeln, bestehende stärken.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
F 8	Regelmäßige Durchführung von offenen Beteiligungs- und Austauschformaten für Menschen mit Behinderungen zu wechselnden Themen.	Stabsstelle Soziale Projekte, Beauftragter für Menschen mit Behinderung und für Inklusion (Politik)	Politik, Sozialverwaltung	Seit 2019
F 9	Austauschtreffen mit kommunalen Inklusions- und Behindertenbeauftragten nutzen, um inklusive Themen in der Region Schwaben voranzubringen (z. B. Barrierefreiheit, Aktionsplan Inklusion, etc.).	Stabsstelle Soziale Projekte, Inklusionsbeauftragter	Beauftragter für Behinderung und Inklusion (Politik)	Ab 2020

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
F 10	Regelmäßiges Austauschtreffen mit Selbst- und Interessensvertretungen, Sozialverwaltung, Beauftragten für Menschen mit Behinderung und Inklusion, Bezirkstagspräsidenten organisieren.	Sozialverwaltung	Büro des Bezirkstagspräsidenten, Gesundheits- und Sozialausschuss	Ab 2023 laufend
F 11	Weiterentwicklung und Optimierung der Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Bezirk Schwaben.	Beauftragter für Behinderung und Inklusion (Politik)	Sozialverwaltung, Stabsstelle Soziale Projekte	Ab 2023
F 12	Beschwerde- und Feedbackmöglichkeit auf Homepage benutzerfreundlich und barrierefrei gestalten.	Beschwerdemanagement, Stabsstelle Soziale Projekte	Online-PR, Datenschutzbeauftragte	Ab 2024

Handlungsstrategie 4: Empowerment-Ansätze und Aktivitäten stärken.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
F 13	Entwicklung einer Förderrichtlinie, mit der inklusive regionale Teilhabeprojekte finanziell unterstützt werden können.	Stabsstelle Soziale Projekte	Sozialverwaltung, Interessensvertretungen	Ab 2023
F 14	Die regionale Selbsthilfe weiterhin durch Netzwerkarbeit und Kooperation des Bezirks stärken.	Stabsstelle Soziale Projekte		Laufend
F 15	Stärkung der Selbsthilfegruppierungen durch kostenlose Bildungsangebote im Rahmen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.	Stabsstelle Soziale Projekte		Laufend
F 16	Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache für das Bürgerschaftliche Engagement werben und gewinnen.	Stabsstelle Soziale Projekte		Laufend
F 17	Neuerstellung der Richtlinien für den Sozialpreis unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion und Beteiligung.	Stabsstelle Soziale Projekte, Beauftragter für Behinderung und Inklusion (Politik)	Bezirkshauptverwaltung, Bezirksräte/-innen	Ab 2022

Inklusion lebt davon, dass alle ihre Fähigkeiten entwickeln und einbringen können.
Bild: Inklusionsorchester „Die Bunten“, Augsburg



Aktionsfeld G

Freizeit und Kultur

Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention:
Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung,
Freizeit und Sport“

- Eigene Kultur- und Freizeiteinrichtungen allen Menschen zugänglich machen.
- Eigene Kulturvermittlungsangebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Sensibilisierungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen für die eigenen Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit.
- Inklusive Freizeitangebote und -orte schaffen.

Aktionsfeld G:

Freizeit und Kultur

Die Beteiligung am kulturellen Leben und in der Freizeitgestaltung sind grundlegende Voraussetzungen, um am gesellschaftliche Zusammenleben teilzunehmen und dieses mitzugestalten. Menschen mit Behinderung sollen und wollen ebenso wie Menschen ohne Behinderung ihre Freizeit selbstbestimmt, geleitet von ihren Interessen und Begabungen leben. Untersuchungen zeigen jedoch, dass es deutliche Unterschiede im Freizeitverhalten gibt. Menschen mit Behinderung nutzen nicht im gleichen Maße die allgemeinen Angebote im Sport, Tourismus, in Freizeit und Kultur wie Menschen ohne Behinderung. Es fehlt zu großen Teilen an barrierefreien inklusiven Angeboten, Zugängen und finanziellen Mitteln.¹

Freizeitangebote und Kultur können jedoch einen großen Beitrag dazu leisten, Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzubringen. Hier besteht die Möglichkeit, sich ohne Leistungsdruck und Zwang zu begegnen und gemeinsamen Interessen nachzugehen.² Besonders die Kultur ist eine Botschafterin für Inklusion: Sie lebt von der Vielfalt und der Verschiedenheit der Menschen. Im Kunst- und Kulturbereich werden permanent neue Spiel- und Ausdrucksformen entwickelt. Bereichernd sind neue künstlerische Formen wie zum Beispiel der Gebärdenchor und der Rollstuhltanz.³ Außerdem bildet Kunst Bewusstsein, ermöglicht Perspektivenwechsel und befördert gesellschaftliche Debatten.⁴ Die Präsenz von Menschen mit Behinderung im kulturellen Leben ist deswegen für ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft äußerst wichtig. Als Kulturschaffende werden sie in der Öffentlichkeit zunehmend anerkannt, bleiben aber dennoch

-
- 1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf;jsessionid=10B59B3D19C784F28CFDCE6D0B0320F.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.04.2022) S. 607 ff.
 - 2 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf;jsessionid=10B59B3D19C784F28CFDCE6D0B0320F.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.04.2022) S. 608.
 - 3 Olaf Zimmermann, „Nicht weiter auf die lange Bank schieben. Inklusive Kulturpolitik – alle Menschen haben das gleiche Recht auf Kunst und Kultur“ in: *Politik & Kultur. Zeitung des Deutschen Kulturrates*, (09/21), Berlin, S. 21.
 - 4 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention“, Berlin Stand Juni 2016, S. 149.

vorerst Ausnahmen. Sie haben insgesamt noch große Hürden im Freizeit- und Kulturbereich zu bewältigen: Veranstaltungs- und Freizeitorte sind beispielsweise nicht ausreichend barrierefrei erreichbar und zugänglich; Freizeit- und Kulturangebote sind oft nicht inklusiv und barrierefrei ausgerichtet. Auch Informationen sind nicht barrierefrei verfügbar und Werbung wird nicht zielgruppenadäquat durchgeführt. Zudem sind künstlerische Ausbildungsstätten in der Regel nicht auf Menschen mit Behinderung eingestellt, so dass sie nicht als Künstler/-in ausgebildet werden können.¹ Politik und Gesellschaft sind durch die UN-BRK gemeinsam aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen am gesellschaftlichen Leben gleichermaßen teilhaben können und ihr künstlerisches, kreatives und intellektuelles Potential entfalten und nutzen (Artikel 30 UN-BRK).

Der Bezirk Schwaben möchte diesen Anspruch für seine Kultureinrichtungen Schritt für Schritt verwirklichen. Als Träger verschiedener Kultur- und Freizeiteinrichtungen und wichtiger Kulturförderer/-innen in der Region, möchte er einen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe leisten. Deswegen hat er sich vorgenommen, sukzessive seine Kultur- und Freizeiteinrichtungen bestmöglich für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Sein Angebot an Kulturvermittlung – insbesondere in den Museen – wird inklusiv weiterentwickelt und barrierefrei ausgebaut. Ihm ist es wichtig, weitere Zielgruppen wie zum Beispiel Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung zu erreichen. Außerdem ist er

sich der bedeutsamen Rolle von Kultur bei gesellschaftlichen Veränderungsprozessen bewusst. Mit unterschiedlichen Formaten und Projekten greift er das Thema Inklusion wiederholt auf und trägt damit stetig zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit bei. Nicht zuletzt sorgt er auch dafür, dass auch die Mitarbeitenden der Kultureinrichtungen in Fortbildungen für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung“, Berlin, Stand April 2021, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf;jsessionid=10B59B3D19C784F28CFDCE6D0B0320F.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.04.2022), S. 609.

Handlungsstrategie 1: Eigene Kultur- und Freizeiteinrichtungen allen Menschen zugänglich machen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
G 1	Auf dem Museumsareal des Museums Oberschönenfeld wird ein Wegeleitsystem, das Orientierung für Menschen mit und ohne Behinderung gibt, installiert.	Museum Oberschönenfeld	Abteilung Bau, Umwelt und Energie	Ab 2022
G 2	Weiterer Ausbau der Barrierefreiheit der Schwäbischen Galerie für mobilitäts- eingeschränkte Personen durch geeignete Maßnahmen.	Museum Oberschönenfeld	Abteilung Bau, Umwelt und Energie	Ab 2022
G 3	Die Ausstellung des Naturparks Westliche Wälder e.V. im 1. OG und DG des Naturpark- hauses in Oberschönenfeld soll barrierefrei erschlossen werden. Dazu wird eine Machbar- keitsstudie durchgeführt.	Abteilung Bau, Umwelt und Energie	Naturpark Westliche Wälder e.V.	Ab 2023
G 4	Zertifizierung mit dem deutschlandweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“, mit dem Urlaubs- und Ausflugsziele nach fest- gelegten Kriterien für Barrierefreiheit geprüft werden.	Museum Oberschönenfeld		2021
G 5	Bau einer zusätzlichen barrierefreien Toilette auf dem Museumsgelände Oberschönenfeld.	Museum Oberschönenfeld	Abteilung Bau, Umwelt und Energie	Ab 2021
G 6	Das Museum KulturLand Ries konzipiert eigene Sonderausstellungen künftig best- möglich barrierefrei für mobilitätseinge- schränkte Personen und entwickelt dafür eine eigene Checkliste.	Museum KulturLand Ries		Ab 2023

Handlungsstrategie 2: Eigene Kulturvermittlungsangebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
G 7	Führungen in Leichter Sprache, in Gebärdensprache und Audiodeskription durch die Dauerausstellung im Museum Oberschönenfeld anhand des „Mediaguides“.	Museum Oberschönenfeld		2021
G 8	Erarbeitung von Tandemführungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen in Zusammenarbeit mit Experten in eigener Sache.	Museum Oberschönenfeld	Selbstvertretungsgruppen und Interessensvertretungen	2021
G 9	Erarbeitung weiterer inklusiver Konzepte für Museumsführungen, beispielsweise in Leichter Sprache mit Experten in eigener Sache.	Museum Oberschönenfeld	Selbstvertretungsgruppen und Interessensvertretungen	2023
G 10	In Zusammenarbeit mit Experten/-innen in eigener Sache wird zu jeder Dauerausstellung des Museums KulturLand Ries ein Flyer in Leichter Sprache entwickelt, der durch die Ausstellung führt.	Museum KulturLand Ries	Selbstvertretungsgruppen und Interessensvertretungen	Ab 2023
G 11	Sukzessive Überarbeitung der bestehenden Vermittlungsangebote hinsichtlich inklusiver Ausrichtung und Entwicklung neuer inklusiver Vermittlungsformate für das Museum KulturLandRies.	Museum KulturLand Ries		Ab 2022
G 12	Anschaffung eines „Media-Guides“ zur Vermittlung von Inhalten an unterschiedliche Zielgruppen mit und ohne Behinderungen	Museum KulturLand Ries	Externe Medienfirma	Ab 2023
G 13	Schrittweise Optimierung der Barrierefreiheit auf den Webseiten und Social-Media-Kanälen der Kultureinrichtungen, speziell in Leichter Sprache, Gebärdensprache und für Personen mit Sehbeeinträchtigungen.	Abteilung Kultur	Online-PR Arbeitsgruppe „Barrierefreie Information und Kommunikation“	Ab 2022 laufend

Handlungsstrategie 3: Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Sensibilisierungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen für die eigenen Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
G 14	Das Museum Oberschönenfeld erarbeitet zur Übersicht eine Bestandsaufnahme an inklusiven Angeboten und formuliert darauf aufbauend Ziele für die inklusive Weiterentwicklung.	Museum Oberschönenfeld		2022
G 15	Mitgliedschaft im Netzwerk „Museen Inklusive“	Museum Oberschönenfeld		Seit 2019
G 16	Sensibilisierung und Schulung des Personals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.	Abteilung Kultur	Personalstelle, Stabsstelle Soziale Projekte	Ab 2021 laufend
G 17	Konzeptionierung und Organisation der Ausstellung „Alles inklusive!“ als Beitrag zur Bewusstseinsbildung mit verschiedenen inklusiven Begleitveranstaltungen.	Kulturschloss Höchstädt		2022
G 18	Aufbau von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Umsetzung inklusiver Projekte.	Kulturschloss Höchstädt		Ab 2022 laufend
G 19	Entwicklung eines innovativen Streetartkonzepts mit der Hochschule Augsburg zum Thema Inklusion: Inklusionsmobil	Stabsstelle Soziale Projekte, Europabüro	Hochschule Augsburg Transfer (Fakultät Soziale Arbeit und Fakultät Gestaltung)	Ab 2022

Handlungsstrategie 4: Inklusive Freizeitangebote und -orte schaffen.

Nr.	Maßnahme	Federführende Steuerung	Beteiligung	Zeitraumen
G 20	Inklusive und barrierefreie Umgestaltung des Spielplatzes auf dem Museumsgelände Ober-schönenfeld.	Bezirk Schwaben	Landkreis Augsburg, Gemeinde Gessertshausen, Erholungsgebiete-verein Augsburg, Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V.	2021
G 21	Entwicklung und Umsetzung eines inklusiven Ferienprogramms im Kulturschloss für das Jahr 2022.	Kulturschloss Höchstädt		2022
G 22	Weiterentwicklung des Kulturschlusses Höchstädt zum inklusiven Tagungsort für Freizeit- und Bildungsangebote.	Kulturschloss Höchstädt		Ab 2022
G 23	Kooperation mit Förderschulen für Sing- und Tanzangebote im Rahmen des Unterrichts und der Nachmittagsbetreuung.	Volksmusikberatung	Förderschulen aus der Region	Laufend
G 24	Offenes monatliches Singangebot für Menschen mit und ohne Behinderung.	Volksmusikberatung		Laufend



**Gemeinsam stark: über Ländergrenzen hinweg
Zusammenhalt und Inklusion fördern.
Bild: Das ukrainische Rehabilitationszentrum
„Dzvinochok“ (dt.: „Glöckchen“), Kooperations-
partner der Lebenshilfe Ostallgäu**

**Exkurs:
Inklusion im
Rahmen der
europäischen
Partner-
schaften**

Exkurs:

Inklusion im Rahmen der europäischen Partnerschaften

Der Bezirk Schwaben versteht sich als ein Baustein in Europa. Gemeinsam mit seinen Partnerregionen in Frankreich, Rumänien und der Ukraine hat er sich das Ziel gesetzt, zur Annäherung der europäischen Regionen beizutragen, indem er Sprachbarrieren abbaut, interkulturelle Verständigung ermöglicht sowie fachlichen Austausch zu unterschiedlichen Themen pflegt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es ihm ein Anliegen, besonders das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung auch in den Partnerregionen voranzubringen und deren Struktur- und Aufbau im sozialen Bereich zu unterstützen.

Während in der Partnerschaft mit dem Département de la Mayenne in Frankreich der Fokus in den letzten 5 bis 10 Jahren vor allem auf die Jugendbildung und das Erlernen der französischen Sprache gelegt wurde, nahmen die sozialen Austauschprojekte mit der ost-europäischen Region der Bukowina, die den Kreis Suceava im Nordosten Rumäniens und den Oblast Tscherniwzi im Südwesten der Ukraine umfasst, in den letzten Jahren zu.

Im Kreis Suceava im Nordosten Rumäniens unterstützt der Bezirk Schwaben den Kompetenzaufbau und Wissenstransfer im sozial-medizinischen Bereich. Er fördert aktiv den fachlichen und persönlichen Austausch von Einrichtungen in der Region Schwaben mit Organisationen in den ost-europäischen Partnerregionen. So entstand 2005 gemeinsam mit der Kreisverwaltung Suceava, im Rahmen des EU-Förderprogramms Leonardo Da Vinci, ein Austauschprojekt zwischen der St. Gregor Jugendhilfe und der Katholischen Jugendfürsorge in Augsburg mit Kinderheimen im Kreis Suceava. Der daraus entstandene fachliche Austausch war ein wichtiger Beitrag zur Veränderung der Heimversorgung in Rumänien. Aus diesem Projekt entstand eine enge Partnerschaft, die der Bezirk weiterhin begleitet. Auch im Bereich der Psychiatrie und Suchtberatung entwickelte sich mit Hilfe des Bezirks eine Kooperation zwischen dem Kreis Suceava und den Bezirkskrankenhäusern in Schwaben, die sehr erfolgreich ist. Der Kreis Suceava gilt mittlerweile als eine „Modellregion“ im Bereich der psychiatrischen Versorgung in Rumänien.

Auch in der Region Tscherniwzi im Südwesten der Ukraine setzt sich der Bezirk Schwaben im Rahmen der Partnerschaftspflege für den Aufbau von Kooperationen zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe in beiden Regionen ein. Er hilft dabei Netzwerke zu knüpfen, richtige Ansprechpersonen zu vermitteln und Austauschtreffen zu organisieren. So entstand im Jahr 2005 eine Partnerschaft zwischen dem Förderzentrum Hören in Augsburg und der Gehörlosenschule in Tscherniwzi. In unregelmäßigen Abständen treffen sich Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen der beiden Schulen. Im Jahr 2018 wurde der Fachaustausch zwischen dem Fritz-Felsenstein-Haus in Augsburg und der Einrichtung „Das Besondere Kind“ in Tscherniwzi initiiert. Auch die Lebenshilfe Ostallgäu kooperiert mit Unterstützung des Bezirks mit einer Einrichtung für Kinder mit Behinderungen im Oblast Tscherniwzi. Die offizielle Vereinbarung zur Zusammenarbeit wurde im Sommer 2021 unterschrieben. Trotz des Krieges in der Ukraine bleiben die Kooperationen bestehen. Der Bezirk und die kooperierenden Einrichtungen stellen Hilfsgüter bereit und organisieren Unterkünfte in der Region Schwaben für geflüchtete Kinder mit Behinderungen und ihre Familien Familien.

Dem Bezirk Schwaben ist es wichtig, gemeinsam auf Augenhöhe mit seinen Partnerregionen die Zusammenarbeit kontinuierlich auszubauen und durch neue Projekte zu stärken. So wird zum Beispiel aktuell mit der Kreisverwaltung in Suceava ein weiterer Fachkräfteaustausch für das Jahr 2023 vorbereitet. Mit Hilfe von EU-Fördergeldern soll Mitarbeiter/-innen von Schulen für Kinder mit Behinderung ein fachlicher Austausch mit Schulen aus Schwaben ermöglicht werden. Gemeinsam mit der Hochschule Augsburg wird in einem Transferprojekt „Streetart Inklusion“ der

Studiengänge Soziale Arbeit und Transformation Design ein altes Feuerwehrauto zum Inklusionsmobil umgestaltet. Es soll in ausgewählte europäische Städte und Regionen gebracht werden, um über Teilhabemöglichkeiten und Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bezirk Schwaben und in Europa zu informieren.



**Zusammen in Richtung inklusive Zukunft:
Beteiligung einfordern, Aktivität fördern,
Zusammenhalt stärken.
Bild: Dominikus-Ringreisen-Werk, Ursberg**

Fazit und Ausblick

Der Weg zum Aktionsplan

Der Bezirk Schwaben verfügt auf Grundlage von politischen Beschlüssen des Gesundheits- und Sozialausschusses bereits seit dem Jahr 2014 über einen Aktionsplan Inklusion, der 2016 redaktionell überarbeitet wurde. Diese zweite Fortschreibung „Aktionsplan 2022“ beruht auf einem Beschluss des Gesundheits- und Sozialausschusses vom 21. März 2019. Diese ist auf Initiative und unter maßgeblicher Beteiligung und Unterstützung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung und Inklusion, Volkmar Thumser, entstanden. Dem Bezirk war es wichtig, in diesen Prozess, möglichst viele Sichtweisen einzubeziehen, zu beteiligen und ihn breit zu verankern. Im Jahr 2019 wurde eine Steuerungsgruppe bestehend aus Bezirksräten/-innen und Vertreter/-innen der Sozialverbände gegründet, die an der Erstellung beteiligt war und welche die spätere Umsetzung begleiten wird. Ein zentraler Aspekt war die Beteiligung von Menschen mit Behinderung: Sie hatten im November 2019 die Möglichkeit, ihre Ideen und Wünsche für den Aktionsplan im Rahmen eines Fachtags in „World-Cafés“ einzubringen. Im Jahr darauf organisierte der Bezirk mit Menschen mit Hörbeeinträchtigung einen Workshop zum Aktionsplan Inklusion. Die bei diesen beiden Veranstaltungen gesammelten Wünsche, Ideen und Anregungen galten als Ausgangsbasis für die weitere Arbeit. Eine interne Arbeitsgruppe der Sozialverwaltung beschäftigte sich mit den Anliegen und mit der Frage, wie diese auf den Bezirk über-

tragen werden können. Andere Abteilungen des Bezirks wurden mit eingebunden, denn der Bezirk versteht Inklusion als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Aktionsfelder wie „Kultur und Freizeit“, „Barrierefreiheit“ oder auch „Arbeit und Beschäftigung“ wurden abteilungsübergreifend bearbeitet. Synergien ergaben sich auch aus bereits bestehenden bzw. aus der Entwicklung des Aktionsplans entstandenen Arbeitsgruppen, die mit ihrer Arbeit zu den Handlungsstrategien und Maßnahmen beigetragen haben. Die Ergebnisse wurden nun in dem Aktionsplan Inklusion gebündelt und vom Gesundheits- und Sozialausschuss im September 2022 verabschiedet.

Fazit und Ausblick

Mit dem Aktionsplan 2022 war es dem Bezirk wichtig, basierend auf den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung, neue Impulse und Akzente zu setzen. Die Besonderheit bei dieser Fortschreibung ist, dass zum ersten Mal nicht nur die Sozialverwaltung am Fortschreibungsprozess beteiligt war, sondern auch weitere Fachbereiche wie die Personalstelle, die Personalentwicklung, der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing & Design, die Kulturabteilung sowie die Abteilung Bau, Energie und Umwelt.

Mit den neu eingeführten Aktionsfeldern „Barrierefreiheit“, „Bewusstseinsbildung und Beteiligungsformate“ sowie „Sozialraumorientierung“ und „Kultur und Freizeit“ greift der Bezirk bewusst wesentliche Leitprämissen der UN-BRK und des BTHG auf und bricht sie im Aktionsplan auf konkrete Handlungsempfehlungen herunter. In diesen Handlungsfeldern rücken die Veränderungen von gesellschaftlichen Strukturen in den Vordergrund, die erforderlich sind, um die UN-BRK zu verwirklichen. Die Entwicklung von neuen inklusiven Strukturen hat ein großes Innovationspotential, für die gesamte Gesellschaft im Allgemeinen und für den Bezirk Schwaben im Speziellen.

Der Aktionsplan 2022 bietet einen Orientierungsrahmen dafür. Die Maßnahmen knüpfen an das Leitbild, bestehende Vorhaben und Visionen des Bezirks an. Unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen sollen diese in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess umgesetzt werden. Wie die Entwicklung bei den einzelnen Maßnahmen vorankommt und welche Fortschritte in den Aktionsfeldern erzielt werden, wird regelmäßig ausgewertet. Eine weitere Fortschreibung des Aktionsplanes ist angedacht.

Literaturverzeichnis

- „Bayerischer Bezirketag kritisiert Kultusministerium scharf“, in: BSZ. Bayerische Staatszeitung vom 02.07.2015, Download unter <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/kommunales/detailansicht-kommunales/artikel/schulbegleiter-bayerischer-bezirketag-kritisiert-kultusministerium-scharf.html#topPosition> (abgerufen am 24.05.2022)
- Andreas Bethke et al. „Barrierefreiheit“ in: „Handbuch der Behindertenkonvention“, Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.): Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2015, S. 170-182
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS): „Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe 2020. Berichtsjahr 2018“, Fassung vom 21. April 2020, Münster
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS): „Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe 2020. Berichtsjahr 2017“, Fassung vom 06. März 2019, Münster
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.): „Initiative SozialraumInklusiv. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Regionalkonferenzen“. Berlin, 2021, Download unter https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/ISI-Regionalkonferenzen/dokumentation-isi-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=7, (abgerufen am 02.05.2022)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Dritter Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“. Berlin, Stand April 2021
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): „Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Stand Juli 2019, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/staatenbericht-un-behindertenrechtskonvention.pdf;jsessionid=872E65CEFC6234AD8CAD0E89DFA97A71.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 13.05.2022)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek (Hrsg.): „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention“, Berlin Stand Juni 2016
- Deutscher Bundestag, Drucksache 19/11745, „Unterrichtung durch die Bundesregierung. Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-BRK.“ vom 18. Juli 2019
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Hrsg.): „5 Schritte zur Partizipation Wegweiser zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der gesetzlichen Unfallversicherung“ Stand März 2018, Download unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3399> (abgerufen am 19.04.2022)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Wer Inklusion will, sucht Wege, Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“, Analyse 03/2019 Download unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/wer-inklusion-will-sucht-wege> (abgerufen am 06.04.2022)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Das Recht auf inklusive Bildung“. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung, (Information 09/2017), Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_12_Das_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf (abgerufen am 03.05.2022)

- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Selbstbestimmtes Wohnen mit Behinderung. Bericht zum Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK im Saarland“ (11/2021), Download unter [institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Selbstbestimmtes_Wohnen_im_Saarland.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Selbstbestimmtes_Wohnen_im_Saarland.pdf) (abgerufen am 03.05.2022)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin. Erfahrungen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen“, Stand 12/2021, Download unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Politische_Partizipation_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Berlin.pdf (abgerufen am 20.04.2022)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Nachlese der Fachveranstaltung zum Thema „Gewaltschutz in Wohneinrichtungen“ Artikel vom 17.12.2021: Download unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/nachlese-fachveranstaltung-zum-thema-gewaltschutz-in-wohneinrichtungen> (abgerufen am 24.03.2022)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: „Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen“, Stand Juni 2020 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf (abgerufen am 08.05.2022)
- Deutscher Verein öffentlicher und privater Fürsorge e. V. (Hrsg.): „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“ 2011, Download unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-35-11-sozialraum.pdf> (abgerufen am 10.05.2022)
- Friedrich-Ebert-Stiftung: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): „Teilhabe von Menschen mit wesentlichen Behinderungen am Arbeitsmarkt. Gutachten im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung“, Bonn 2015, Download unter https://www.fes.de/themenportal-wirtschaft-finanzen-oekologie-soziales/publikationen-soziales?tx_digbib_digbibpublicationlist%5BpageIndex%5D=11&cHash=44a3a3c9e86c70506b94f4d68b6364fa (abgerufen am 11.05.2022)
- Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Hrsg.): „Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“, Nürnberg 2021, Download unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf;jsessionid=8B6B12206452E63D1D92E9826E7D1D9B.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 02.05.2022)
- Kahl, Gundlach: „Mehr sozialraumorientierte Praxis dank BTHG? Eine Analyse des gesetzlichen Rahmens und praktischer Spielräume in der Eingliederungshilfe – Teil I: Rechtlicher Rahmen und theoretische Einordnung des Begriffs Sozialraumorientierung“; Beitrag D32-2021 unter www.reha-recht.de; vom 15.11.2021, Download unter <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d32-2021> (abgerufen am 10.05.2022)
- Kahl, Gundlach: „Mehr sozialraumorientierte Praxis dank BTHG? Eine Analyse des gesetzlichen Rahmens und praktischer Spielräume in der Eingliederungshilfe – Teil III: Fünf richtungweisende Bedingungen für künftige sozialraumorientierte Praxis“ unter www.reha-recht.de; vom 17.11.2021, Download unter <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d34-2021/> (abgerufen am 10.05.2022)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.(Hrsg.): „BTHG-Umsetzung – Eingliederungshilfe im SGB IX“, Walhalla Fachverlag Regensburg, 2021
- Olaf Zimmermann, „Nicht weiter auf die lange Bank schieben. Inklusive Kulturpolitik – alle Menschen haben das gleiche Recht auf Kunst und Kultur“ „in: Politik & Kultur. Zeitung des Deutschen Kulturrates, (09/21), Berlin, S. 21



www.bezirk-schwaben.de